



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 30. Sitzung des Stadtrates (SR/030/2016)

am Donnerstag, 29. September 2016,

16:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:08 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Dr. Peter Lames

Raoul Schmidt-Lamontain

Detlef Sittel

Hartmut Vorjohann

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Gottfried Ecke

Ingo Flemming

Annett Grundmann

Dietmar Haßler

Astrid Ihle

Steffen Kaden

Lothar Klein

Thomas Krause

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Gunter Thiele

Anke Wagner

Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Cornelia Eichner

Norbert Engemaier

Dr. Margot Gaitzsch

Rica Gottwald

Tilo Kießling
Jens Matthis
Hans-Jürgen Muskulus
Jacqueline Muth
Andreas Naumann
Manuela Sägner
Prof. Dr. Dieter W. Scheuch
André Schollbach
Dr. Martin Schulte-Wissermann
Kerstin Wagner
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger
Ulrike Caspary
Dr. Wolfgang Deppe
Christiane Filius-Jehne
Kerstin Harzendorf
Ulrike Hinz
Johannes Lichdi
Thomas Löser
Michael Schmelich
Torsten Schulze

SPD-Fraktion

Christian Avenarius
Peter Bartels
Thomas Blümel
Dr. Christian Bösl
Vincent Drews
Dana Frohwieser
Wilm Heinrich
Hendrik Stalman-Fischer
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler
Harald Gilke
Jörg Urban
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Franz-Josef Fischer
Prof. Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Jan Kaboth
Hartmut Krien

Abwesend:

Fraktion DIE LINKE.

Pia Barkow

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tina Siebeneicher

FDP/FB-Fraktion

Detlev Cornelius

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1** Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

- 2** Bericht des Oberbürgermeisters

- 3** Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
 - 3.1** Heinrich-Schütz-Konservatorium - Regelungen für Honorarkräfte **mAF0165/16**
 - 3.2** Verzögerungen beim Abschluss der Erweiterung Oberschule Weißig **mAF0172/16**
 - 3.3** Islamisches Neujahr im Neuen Rathaus **mAF0158/16**
 - 3.4** Verfahrensweise bei Veranstaltungsgenehmigung **mAF0168/16**
 - 3.5** Unternehmenspartnerschaften bei den Feierlichkeiten zum 3. Oktober **mAF0162/16**
 - 3.6** Abriss Scheunenhofstraße 3 **mAF0161/16**
 - 3.7** Errichtung eines Revolutionsweges **mAF0171/16**
 - 3.8** Narrenhäusel - Umsetzung des Stadtratsbeschluss zur Ausschreibung des Grundstückes **mAF0166/16**
 - 3.9** Stadtmöblierung **mAF0170/16**
 - 3.10** Schulstandort Boxberger Straße/Dresden-Prohlis **mAF0159/16**
 - 3.11** Probleme bei Sanierung und Neubau der Sportanlage Stuttgarter Straße **mAF0169/16**
 - 3.12** Fehlende Barrierefreiheit städtischer Liegenschaften mit Publikumsverkehr am Beispiel des Gesundheitsamtes **mAF0164/16**
 - 3.13** Sprengstoffanschläge gegen Moschee und Internationales Kongresszentrum - Reaktion von Stadtspitze und Stadtgesellschaft **mAF0163/16**
 - 3.14** Garagenhöfe - Verpachtung an Garagengemeinschaften **mAF0160/16**

- | | | |
|-------------|---|----------------------------------|
| 4 | Gremienumbesetzung - Ortsbeiräte | |
| 4.1 | Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta | A0239/16
beschließend |
| 4.2 | Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz | A0242/16
beschließend |
| 4.3 | Umbesetzung Ortsbeirat Loschwitz | A0244/16
beschließend |
| 5 | Nachbesetzung des Seniorenbeirates gemäß § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden | V1359/16
beschließend |
| 6 | Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie Protokollführerinnen und Protokollführern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden | V1232/16
beschließend |
| 7 | Tagesordnungspunkte ohne Debatte | |
| 8 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden | V1233/16
beschließend |
| 9 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden | V1280/16
beschließend |
| 10 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden | V1248/16
beschließend |
| 11 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt | V1276/16
beschließend |
| 12 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum | V1277/16
beschließend |
| 13 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD) | V1246/16
beschließend |
| 14 | Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden | V1249/16
beschließend |
| 15 | Vertagungen der Stadtratssitzung vom 8. September 2016 | |
| 15.1 | Konzeptausschreibung zum Zwecke des Verkaufes des Grundstückes Baufeld 3, Sachsenplatz, Flurstück 19 d, Teil von 1153/5 der Gemarkung Dresden Altstadt II | V1097/16
beschließend |

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| 16 | Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden | V0938/16
beschließend |
| 17 | Betreiber- und Bespielungskonzept Kulturpalast Dresden ab 2017 | V1154/16
beschließend |
| 18 | Städtische Musikschule - Bildung eines Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden | V1160/16
beschließend |
| 19 | Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen über die Kosten der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden für Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts sowie des Betriebes des Deutschen Hygiene-Museums | V1221/16
beschließend |
| 20 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz" nach §§ 136 ff. BauGB | V0958/16
beschließend |
| 21 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt" nach §§ 136 ff. BauGB | V0959/16
beschließend |
| 22 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt" nach §§ 136 ff. BauGB | V0960/16
beschließend |
| 23 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen" nach §§ 136 ff. BauGB | V0961/16
beschließend |
| 24 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme Sanierungsgebiet "Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel" nach §§ 136 ff. BauGB | V0962/16
beschließend |
| 25 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S-05.1, Dresden-Plauen" nach §§ 136 ff. BauGB | V0964/16
beschließend |
| 26 | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau" nach §§ 136 ff. BauGB | V0965/16
beschließend |
| 27 | Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden an die Müller Busreisen GmbH und die Satra Eberhardt GmbH | V1215/16
beschließend |
| 28 | Entwicklungskonzept als integrativer Handlungsrahmen für das Gebiet „Soziale Stadt Dresden-Am Koitschgraben 2016 bis 2025“ | V1241/16
beschließend |

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 29 | Entwicklungskonzept als integrativer Handlungsrahmen für das Gebiet „Soziale Stadt Dresden-Prohlis 2016 bis 2025“ | V1243/16
beschließend |
| 30 | Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße
hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung | V1242/16
beschließend |
| 31 | Änderung der Abwassergebührensatzung | V1231/16
beschließend |
| 32 | Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden | A0200/16
beschließend |
| 33 | Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen | A0204/16
beschließend |
| 34 | Nachnutzung der Liegenschaft des tjg | A0228/16
beschließend |
| 35 | "Dynamo-Stadion" ein Stadion für Dresden | A0235/16
beschließend |
| 36 | Bearbeitungszeiten im Denkmalschutzamt verbessern - Antragsstau zeitnah abarbeiten | A0208/16
beschließend |
| 37 | Umgestaltung des Gedenkobelisken in Dresden-Nickern | A0227/16
beschließend |

öffentlich

Einleitung:

Herr Oberbürgermeister Hilbert begrüßt zur 30. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 29. September 2016 und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Sitzung nimmt er die Tagesordnungspunkt 30 und 32 auf Wunsch der einreichenden Fraktion bzw. des zuständigen Geschäftsbereichs von der Tagesordnung. Er teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 8, 9, 13, 14 sowie 20 bis 26 im öffentlichen Teil der Sitzung ohne Debatte durchgeführt werden.

Er fragt, ob es weitere Anträge oder Fragen zur Tagesordnung gebe.

Frau Stadträtin Müller beantragt für den Tagesordnungspunkt 17 Rederecht für Frau Roth.

Herr Stadtrat Löser bittet um Erläuterung, warum der Tagesordnungspunkt 30 von der Tagesordnung genommen wurde.

Herr Oberbürgermeister Hilbert erklärt, dass er als Herr der Tagesordnung jederzeit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung nehmen könne. Er bietet Herrn Stadtrat Löser an, sich die Gründe hierfür in der Pause beim zuständigen Beigeordneten, Herrn Bürgermeister Schmidt-Lamontain, nennen zu lassen.

Herr Stadtrat Schollbach erachte die Antwort von Herrn Oberbürgermeister Hilbert auf die Frage von Herrn Stadtrat Löser für unhöflich. Er greift die Frage auf und bittet Herrn Oberbürgermeister Hilbert diese Frage zu beantworten.

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain informiert, der Vorhabenträger habe die Verwaltung darum gebeten, den Tagesordnungspunkt heute zu vertagen. Die Absicherung der Leistungen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt seien und die Übergabe einer Bürgschaft, seien in dem Zeitfenster nicht zu erfüllen gewesen.

Herr Stadtrat Krien kritisiert, dass aus der Einladung nicht ersichtlich sei, bei welchen Tagesordnungspunkten eine Einigung möglich sei bzw. wo es verschiedene Vorschläge einer Wahl gebe.

Herr Oberbürgermeister Hilbert sei optimistisch Einigungen erzielen zu können. Ausgenommen beim Tagesordnungspunkt 5 werde eine Wahl durchgeführt, da es mehrere Kandidaten gebe.

Es gibt keine weiteren Anträge zur Tagesordnung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Redebedarf für Frau Roth mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der Tagesordnung mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Oberbürgermeister Hilbert informiert über folgenden, in nicht öffentlicher Sitzung am 8. September 2016, gefassten Beschluss:

- V1085/16 „Personalangelegenheit Europäisches Zentrum der Künste Hellerau“.

2 Bericht des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Hilbert berichtet aus aktuellem Anlass über die Feierlichkeiten am 3. Oktober 2016 und den Zusammenarbeiten zwischen der Stadtverwaltung und dem Land, insbesondere zum Thema Sicherheit. Des Weiteren geht er auf die Anschläge vom Montag Abend ein, welche kein Protest und keine Meinungsäußerung, sondern ein Verbrechen seien, welche durch nichts zu entschuldigen oder zu relativieren wäre. Er bittet um Verständnis, dass er sich zu den Ermittlungen nicht äußern und keine Spekulationen tätigen werde. Er habe für Sonntag, 2. Oktober 2016 gemeinsam mit sechs islamischen Gruppenvereinen/-gemeinden ins Rathaus eingeladen, um das islamische Neujahr zu beginnen. Das islamische Neujahr im Rathaus werde keine religiöse Feier, sondern sei eine Veranstaltung, die den Vereinen und Gemeinden die Möglichkeit gebe, sich der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Ähnliche Veranstaltungen seien schon mehrfach durchgeführt worden (z. B. chinesisches Neujahr, hinduistische Feste, jüdisches Neujahr).

3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte

3.1 Heinrich-Schütz-Konservatorium - Regelungen für Honorarkräfte mAF0165/16 Froh Wieser, Dana

Fragen:

„Im Kontext der Beratungen zur Kommunalisierung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums als städtische Musikschule wurde häufig die Behauptung geäußert, dies steigere in erheblichem Maße das Risiko von Statusklagen durch Honorarkräfte. Gerade der Kulturbereich zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Selbständigen, an freischaffenden Künstler/innen aus. Künstler/in ist dabei laut Definition „wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft oder lehrt“. Deren sozial meist deutlich schlechtere Absicherung wird mit dem Modell der Künstlersozialkasse gesetzlich aufgefangen, wodurch die wirtschaftlichen Nutznießer von Dienstleistungen der rechtlich selbständigen Leistungserbringer/innen in die Kranken- und Altersvorsorgefinanzierung einbezogen werden. Daher meine Frage:

Welche konkreten Regelungen in Honorarverträgen oder Arbeitsgestaltungen am derzeit noch in freier Trägerschaft befindlichen HSKD würden die Befürchtung von arbeitsrechtlichen oder

sozialrechtlichen Klagen gegen eine mögliche fälschliche Einordnung als Selbständige begründen und wie könnte die Landeshauptstadt im Zuge der Kommunalisierung dem ggf. entgegenwirken?“

Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:

Es seien hier keine Regelungen bekannt, welche Anlass zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Klagen geben könne. Nach Auskunft der Geschäftsführung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. wurden die Verträge einer juristischen Prüfung unterzogen und der Einsatz der Honorarkräfte erfolge in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben. Die konkreten Formulierungen in Honorarverträgen sowie die Ausgestaltung der Einbindung von Honorarkräften beim Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. seien beim Verein abzufragen. Ob vertragliche Inhalte und innerbetriebliche Regelungen in öffentlichen Stadtratsitzungen kommuniziert werden, müsse die Geschäftsführung bzw. der Vorstand des Vereines entscheiden. In der zur Verfügung stehenden Zeit sei es nicht möglich gewesen, eine entsprechende Auskunft einzuholen. In den Beratungen in den Ausschüssen sei auf das abstrakte Risiko von Statusfeststellungsverfahren hingewiesen worden. Die Landeshauptstadt Dresden habe neben der vertraglichen Ausgestaltung von Honorarverträgen auch bei der Organisation der Arbeitsabläufe die bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Insbesondere müssen die unter anderem auch durch die Deutsche Rentenversicherung herangezogenen Kriterien einer unselbstständigen Beschäftigung wie zum Beispiel, die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten, die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zu kommen zu lassen, die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten und die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind, vermieden werden. Die Verwaltung schätze das Risiko als gering ein.

**3.2 Verzögerungen beim Abschluss der Erweiterung Oberschule
Weißig
Gebel, Thoralf**

mAF0172/16

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach unseren Informationen kommt es bei der Fertigstellung der Erweiterung der Oberschule Weißig und damit bei der Übergabe an die Schüler und Lehrer zu Problemen. Nach Informationen aus dem Ortschaftsrat sind die Fachkabinette bisher nicht nutzbar und kein geregelter Schulbetrieb möglich.

Dazu meine Fragen:

1. Welche Probleme gibt es bei der Fertigstellung der Maßnahme an der Oberschule Weißig und woher kommen diese Probleme?

2. Wann werden die Verzögerungen beseitigt und die Schule vollständig an Lehrer und Schüler übergeben?
3. Wie wird das Fehlen der Fachkabinette aktuell ausgeglichen, wie wird der Unterricht aktuell abgesichert?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Die von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Gebel angesprochene Problematik sei in der Sitzung des Ortschaftsrates Schönfeld/Weißig am 26. September 2016 ausführlich erörtert worden. Vertreter der Verwaltung sowie des verantwortlichen Planungsbüros haben die Sachlage dargestellt und auch die erneut aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Es habe Einsprüche von Bieterern bei der Vergabekammer gegeben, die zwar erfolglos waren, wodurch aber insbesondere die Innenputzarbeiten verzögert worden seien. Den Bauverzug habe man bis heute nicht aufholen können. Zu den Fachkabinetten verweist er auf Lieferverzögerungen des Herstellers. Des Weiteren gebe es derzeit noch einen Verzug bei der Fertigstellung der Freianlagen, was an der verzögerten Fertigstellung der Fassadenarbeiten hänge, welche wiederum an den Verzögerungen der Fertigstellung der Innenbereiche gelegen habe. Das Gerüst habe man nicht rechtzeitig zurückbauen können. Ein Teil der Vorhangfassade in Richtung Bahnhofstraße sei derzeit noch nicht fertig gestellt. Nach dem aktuellen Ablaufplan sollen bis zu den Herbstferien alle bisher nicht nutzbaren Fachkabinette (Chemie, Physik, Werken, Hauswirtschaft) fertig gestellt werden. Weiterhin erfolgen in den Herbstferien Restleistungen und Mängelbeseitigungen aller anderen Gewerke, sowie die Fertigstellung der Vorhangfassade. Die Freianlagen sollen bis Ende Oktober 2016 fertig gestellt werden. In Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, konzentriere sich der Fachunterricht, welcher in den nicht fertigen Fachkabinetten stattfinden sollte, auf theoretisch zu vermittelnde Lerninhalte. Unterrichtsinhalte mit Demonstrations- und Schülerexperimenten seien auf die Zeit nach den Herbstferien verschoben worden. Somit sei eine lehrplangerechte Wissensvermittlung gesichert. Die Schule müsse und werde die entsprechenden Einheiten nachholen, wenn die Fachkabinette nach den Herbstferien zur Verfügung stehen.

Nachfrage Herr Stadtrat Prof. Dr. Gebel:

„Gestatten Sie eine Nachfrage. Beabsichtigt die Stadt, speziell bei den Lieferverzögerungen, Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Dies werde derzeit geprüft. Maßgeblich sei, ob ein materieller Schaden entstehe oder ob eine Vertragsstrafe vereinbart worden sei.

3.3 Islamisches Neujahr im Neuen Rathaus Engler, Gordon

mAF0158/16

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Vorwort: aus persönlichem Interesse – und zum Leidwesen meiner Freundin – steht auf meinem Nachttisch seit mehreren Wochen ein Exemplar des Koran, welchen mir die Amadiyya-Gemeinde im Rahmen eines Gespräches mit meiner AfD-Fraktion schenkte.

Zur Fragestellung: Am Sonntag, den 2. Oktober, werden Sie hier im Plenarsaal des Rathauses das Islamische Neujahr im Rahmen der Interkulturellen Tage gemeinsam mit muslimischen Gruppen feiern – u.a. mit der Dresdner DITIB-Gemeinde. wobei bspw. jene DITIB, die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.* unter der Leitung, Kontrolle und Aufsicht des staatlichen Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten der Türkei steht und erst kürzlich das Bundesland Nordrhein-Westfalen verkündete, die Kooperation mit der DITIB zu beenden.

Das islamische Neujahr erinnert an das zentrale Ereignis in der Geschichte des Islam, als der Prophet Mohammed, im Jahre 622 nach christlicher Zeitrechnung mit seinen gesamten Anhängern von Mekka nach Medina flüchtete und von dort aus schließlich erfolgreich seinen theokratischen, aus christlicher Sicht im Prinzip häretischen Staat aufbaute. Dieses Ereignis – also die Migration bzw. die Flucht um ein islamisches Staatswesen aufzubauen – im Rathaus zu feiern, dürfte bei vielen Dresdner Bürgern die These von einer Islamisierung des Abendlandes eher untermauern als entkräften.

Daher meine – drei kurzen – Fragen:

Wieso feiert man das Islamische Neujahr im Dresdner Rathaus und plant die Landeshauptstadt Dresden, diese Veranstaltung zukünftig regelmäßig im Rathaus stattfinden zu lassen?

Werden zukünftig auch bspw. das koreanische/chinesische Neujahr (am 27./28. Januar 2017) – welches bereits 2005 im Dresdner Rathaus begangen wurde – oder anderweitige religiöse Festtage wie bspw. die Wintersonnenwende im Rathaus gefeiert?

Und wie trägt die Landeshauptstadt Dresden den weltanschaulichen Ansichten des weitaus größten Teils seiner Bevölkerung – rund vier Fünftel der Einwohner Dresdens sind Atheisten – Rechnung?“

Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Er bezieht sich auf den TOP 2 (Bericht des Oberbürgermeisters) in dem er weitestgehend auf diese Fragen eingegangen sei. Herr Stadtrat Engler sei zu der Veranstaltung am 2. Oktober herzlich eingeladen, sich zu überzeugen, dass es spannend und interessant sei, sich mit anderen Kulturen zu beschäftigen. Es handle sich um keine religiöse Veranstaltung. Die Stadt versuche sich mit den Kulturen zu beschäftigen, wo größere Volksgruppen in Dresden leben. Viele Dresdnerinnen und Dresdner seien daran interessiert und besuchen solche Veranstaltungen gern. Ob diese Veranstaltungen zum islamischen Neujahr regelmäßig veranstaltet werden, könne er nicht sagen. Im Anschluss an die Veranstaltung werde diese mit den Verbänden ausgewertet.

3.4 Verfahrensweise bei Veranstaltungsgenehmigung Thiele, Gunter

mAF0168/16

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in letzter Zeit kam es wiederholt zu ärgerlichen Verkehrseinschränkungen durch verschiedene Veranstaltungen. So wurden beispielsweise für die Durchführung des eher unbedeutenden Radrennens „Skoda-Velo-Race“ bedeutende Hauptstraßen sowie die Waldschlösschenbrücke samt Tunnel gesperrt, obwohl diese Strecken als Umleitungsrouten für die noch im Bau befindliche Albertbrücke ausgewiesen waren. Trotz Wochenendes führte diese Vorgehensweise zu einem Verkehrschaos und zu erheblicher Verärgerung bei vielen Verkehrsteilnehmern.

Seit Montag dieser Woche gibt es aufgrund der Vorbereitungen für die Einheitsfeier erhebliche Verkehrseinschränkungen im Stadtzentrum. Der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes empfahl deshalb in den Medien u.a. den Umstieg vom Auto auf den ÖPNV. Leider war das am Montagabend kein guter Tipp, da z.B. der Hauptbahnhof per Straßenbahn aus dem Stadtzentrum heraus wegen einer Demonstration über längere Zeit nicht angefahren wurde bzw. das nur mit erheblichen Umwegen möglich war - dies sind nur zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit.

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Nach welchen Prämissen geht die Stadtverwaltung bei der Genehmigung von Veranstaltungen vor, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der Innenstadt und wichtiger Ziele wie z.B. Bahnhöfe, Verwaltungsstellen, Kultureinrichtungen usw. oder auch bedeutender Straßenabschnitte wie Brücken, Tunnel, Hauptstraßen oder Haupttrassen des ÖPNV?
2. Wieso werden von der Stadtverwaltung bei der Genehmigung von Veranstaltungen Auswirkungen sich überschneidender Verkehrseinschränkungen offenbar nicht beachtet?

Wie wird die Stadtverwaltung künftig solche Überschneidungen und widersprüchliche Empfehlungen bzw. die Sperrung ausgewiesener Umleitungsstrecken vermeiden?“

Antwort Herr Bürgermeister Sittel:

Bei der Frage gehe es um verschiedene Arten von Veranstaltungsgenehmigungen und -anträgen. Der Kern von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum liege im Rahmen der Genehmigungspflicht des § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung und werde vom zuständigen Straßen- und Tiefbauamt bearbeitet. Hierbei gehe es nicht um die klassische Genehmigung der Veranstaltung, sondern um ein Verfahren für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums. Es gebe Veranstaltungen, bei denen neben verkehrsrechtlichen Regelungen auch Sondernutzungsregelungen zutreffen und wo Belange unterschiedlicher Anlieger und konkurrierender Feste zu beachten seien. Bei besonders großen Veranstaltungen könne es dazu kommen, dass die zentra-

le Veranstaltungsstelle im Ordnungsamt koordinierend im besonderen Maße tätig werde. Des Weiteren gebe es die Möglichkeit einer Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Solche Veranstaltungen seien anzeigepflichtig und im Rahmen von Kooperationsgesprächen werden Entscheidungen getroffen. Für all diese Anmeldungen, Anträge und Anfragen sei federführend das zuständige Fachamt (im öffentlichen Verkehrsraum vorwiegend das Straßen- und Tiefbauamt, bei anderen Veranstaltungen das Ordnungsamt) verantwortlich, die Belange aller anderen städtischen Behörden, aber auch die Belange Anderer z. B. Verkehrsträger, in enger Abstimmung mit der Polizeibehörde, mit Anliegern, mit Kirchen, usw. zu besprechen. Trotz dieser Vorbereitungen komme es zu Verkehrsbehinderungen. Aus diesem Grund werden Sportveranstaltungen meist auf einen Sonntag gelegt, um die Hochverkehrszeiten zu vermeiden.

Zu den langfristig geplanten Vorbereitungen des 3. Oktobers, zu dem es ein abgestimmtes Verkehrskonzept und Ausweichempfehlungen gebe, seien eher kurzfristig Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet worden. Hierbei könne es dazu kommen, dass sich die Konzepte überschneiden. Der ÖPNV werde durch Versammlungen nicht vollständig eingeschränkt, sondern es komme in aller Regel für eine gewisse Übergangszeit zu Störungen. Zur Vorbereitung im Rahmen der Kooperationsgespräche werde mit den Anmeldern, der Polizei und der Verkehrsträger die Variante besprochen, von der der ÖPNV am wenigsten betroffen sei. Sollte es durch Gründe zu Verzögerungen der Veranstaltung- und/oder Versammlungsdurchführung kommen, führe das ebenfalls zu Verzögerungen des ÖPNV. Dies könne man nicht ausschließen. Die Flüssigkeit des Verkehrs trete in der Regel hinter Sicherheitsfragen.

3.5 Unternehmenspartnerschaften bei den Feierlichkeiten zum 3. Oktober mAF0162/16
Kießling, Tilo

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Auf der Internetseite des Freistaates Sachsen finden sich für die Feierlichkeiten zum 3. Oktober auch Firmen und Institutionen unter den Rubriken „Unterstützer“, „Partner“ und „Medienpartner“. Einige davon sind Unternehmen der Stadt.

Dazu gehören als „Unterstützer“:

Stadtentwässerung Dresden

VVO

Stadtreinigung Dresden

Dresdner Verkehrsbetriebe

Und als „Premiumartner“:

Technische Werke Dresden

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Welche Unterstützung geben die „Unterstützer“ und wie hoch ist der Geldwerte Vorteil dieser Unterstützung?

Was genau beinhaltet die „Premiumpartnerschaft“? Gibt es dazu eine besondere Vereinbarung? Was ist die Leistung der Unternehmen und deren Geldwert dieser Leistung, was ist die vom Freistaat erbrachte Gegenleistung?

Ich bitte die Antwort in Anbetracht der Kürze der uns im Stadtrat zur Verfügung stehenden Zeit freizuhalten von Ausführungen über die Rolle der Bedeutung von Staatsfeierlichkeiten.“

Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Die Sponsorenverträge liegen der Stadt weder vor, noch seien diese durch die Stadt koordiniert worden. In der Kürze der Zeit sei es schwierig gewesen, alle Informationen einzuholen. Die im Sponsorenpaket enthaltenen Leistungen seien, entsprechende Standflächen auf dem Festgelände, in Publikationen mit ihren entsprechenden Logos als Partner aufgeführt. Finanziell habe die Dresdner Stadtentwässerung einen Sponsorenbetrag von 11 000 Euro geleistet, die Ostsächsische Sparkasse trete mit ihrem Sponsoring im Verbund mit der Sachsenfinanzgruppe und anderen Sparkassen auf. Über diese Vertragsgestaltung könne er keine Auskunft geben. Bei der TWD und dessen Töchterunternehmen seien keine Zahlungen geflossen, sondern die Stadt sei großer Unterstützer insofern, dass die Verkehrsbetriebe größere Umleitungsstrecken zu leisten haben und eine Reihe von Koordinationen/Leistungen bei den Technischen Werken durchgeführt wurden seien. Dies sei mit einer entsprechenden Prämienpartnerschaft gewürdigt worden.

Anmerkung Herr Stadtrat Kießling:

„Ja Herr Oberbürgermeister. Verständnis dafür das die Firmen da vielleicht nicht so schnell antworten. Bei der TWD fehlt mir da noch ein bisschen der Glaube, weil das die Tochterunternehmen, die in der Stadt normale Ver- und Entsorgungen bringen, an dieser Stelle als Unterstützer aufgerufen sind, verstehe ich. Das ist fast selbstverständlich, dass man das am Ende, sag ich mal, nicht in Litern von Abwasser ausrechnen kann. Aber, dass die Technischen Werke auf dieser Ebene genannt worden sind, riecht für mich schon danach, dass da eine vertragliche Vereinbarung gemacht worden ist. Ich würde Sie bitten, soweit Sie diese vertraglichen Vereinbarungen bekommen, die noch nachzureichen, weil das doch zumindest auch mein längerfristiges Interesse findet und auch das meiner Fraktion. Vielen Dank.“

**3.6 Abriss Scheunenhofstraße 3
 Löser, Thomas**

mAF0161/16

Fragen

„In den Medien ist berichtet wurden, dass das Haus Scheunenhofstraße 3 (eines der ältesten denkmalgeschützten Häuser in der Dresdner Neustadt) abgerissen und durch einen würfelförmigen anspruchslosen Neubau ersetzt werden soll.

1. Wann, warum und durch wen wurde die Abrissgenehmigung erteilt?
2. Ist der Verwaltung bekannt, dass es private Anbieter gegeben hat, die das Haus saniert hätten?

3. Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass der Abriss von sanierungsfähigen denkmalgeschützten Häusern endlich beendet wird?“

Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:

Die Abbruchgenehmigung sei durch die untere Denkmalbehörde, die Landeshauptstadt, im Einvernehmen mit der oberen Denkmalbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, am 23. November 2015 erteilt worden. Es gebe einen Vorbescheid der Bauaufsicht vom 13. Februar 2014 in dem bereits die Rede von dem extrem desolaten Zustand des Hauses sei. Dies sei die Begründung für den Abbruch, der einerseits eine Sanierung für den Investor offensichtlich unwirtschaftlich werden lasse; andererseits wäre durch den erforderlichen umfangreichen Substanztausch nach einer Sanierung die Denkmaleigenschaft voraussichtlich nicht mehr gegeben. Zur Frage, ob es private Anbieter gegeben habe, die das Haus saniert hätten, informiert sie, dass nach der Erteilung der Genehmigung ein privater Investor mitgeteilt habe, dass er das Haus und das Grundstück zum Zweck einer Sanierung erworben hätte. Der jetzige Verkaufspreis wäre allerdings so hoch gewesen, so dass das Projekt unwirtschaftlich gewesen sei. Weiter Anfragen seien der Verwaltung nicht bekannt.

Nachfrage Herr Stadtrat Löser:

„Ich will es kurz machen. Es gab jemanden, der 500 000 Euro geboten hat. Er hätte das Haus saniert und hätte auch verdichtet, natürlich dann nach dem die Abbruchgenehmigung erteilt wurde, war das Grundstück plötzlich 800 000 Euro wert. Klar, dann kostet es eben mehr. Ich will nur darauf hinweisen, diese Entscheidungen wurden also nicht durch die beiden Bürgermeister getroffen, die hier vorne sitzen und jetzt in Verantwortung sind, sondern in der Zeit davor. Gleichwohl bleibt für mich natürlich schon die Frage, wie wir es in Zukunft schaffen, dass wir das verhindern. Deshalb meine dritte Frage: Wie will die Verwaltung sicher stellen, dass der Abriss von sanierungsfähigen und denkmalgeschützten Häusern beendet wird?“

Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:

Die Denkmalschutzbehörde prüfe bei Einzeldenkmalen in jedem Einzelfall, wenn ein Abbruchantrag vorliege, ob der Erhalt des Gebäudes möglich wäre. Dies sei eine Ermessensfrage. Dazu gehöre die Frage, ob eine Sanierung wirtschaftlich möglich sei. Bei einer unwirtschaftlichen Sanierung, sei ein Abbruch zu genehmigen, da die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit eines Denkmals, die Grenze der Erhaltungspflicht darstelle. Ein Eigentümer könne nicht zum Erhalt eines Denkmals über die Grenze des wirtschaftlich zumutbaren hinaus gezwungen werden. Dies sei nicht grundrechtskonform. Abbruchgenehmigungen werden in den Fällen erteilt, in denen der Erhalt wirtschaftlich unzumutbar sei oder wenn aus technischen Gründen, ein Erhalt nicht mehr möglich sei.

Anmerkung Herr Stadtrat Löser:

„Das ist genau der rechtliche Weg. Da haben Sie vollkommen Recht, das schützt uns als Stadt aber nicht davor, da irgend etwas zu tun. Das Schloss Übigau ist das gleiche Dilemma, das steht seit Jahren so wie es ist, es verfällt, und irgendwann geben wir dann die Befreiung. Das geht nicht.“

**3.7 Errichtung eines Revolutionsweges
Krien, Hartmut****mAF0171/16****Frage:**

„Im März 2011 beschloß der Dresdner Stadtrat die Errichtung eines Revolutionsweges. Die Umsetzung war innerhalb von 3 Jahren geplant.

Nun haben verschieden Anfragen in der vergangenen Zeit schon einen beträchtlichen Rückstand dargestellt.

In der von Ihnen Herr OB (damals im Auftrag) unterzeichneten Antwort (AF0063/14) wird der 6 Mai 2014 als Abschluß versprochen. Dieses Datum ist nunmehr auch schon wieder um 2 Jahre überschritten.

Ich frage deshalb nach dem gegenwärtigen Stand

1) Welche Tafeln sind noch nicht angebracht und in welchem Stadium der Realisierung befinden sich diese noch nicht angebrachten Tafeln?

2) Zu verschiedensten Einweihungen, Eröffnungen etc. laden Sie alle Stadträte individuell lange vor dem Termin ein.

Bei der Einweihung von Tafeln wurde in der Vergangenheit nur die Presse oder nur fraktionsgebundenen Stadträte der Termin vorher mitgeteilt.

Sehen Sie sich im Stande künftig ALLE Stadträte einzuladen und die Dresdner Bürger mittels Vorabpresseerklärung über die Termine zu informieren?“

Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:

Das erste Konzept zum „Dresdner Revolutionsweg“ sei gemeinsam mit der Besetzung einer Gestaltungskommission am 15. März 2012 durch den Stadtrat beschlossen worden. Verzögerungen haben sich aus langwierigen Abstimmungen zur Tafelgestaltung bzw. zu den Standorten und einer Neuausrichtung des mit dem Projekt verbundenen Vermittlungskonzeptes ergeben. Die zweite und vorerst letzte Staffel des „Dresdner Revolutionsweges“ werde im Zeitraum zwischen den historischen Ankerdaten des Projektes (8. Oktober -19. Dezember 2016) angebracht. Dies betreffe die Tafeln am Hauptbahnhof, der Prager Straße, dem Theaterplatz, dem Hotel Bellevue und dem Straßburger Platz. Zusätzlich soll eine Tafel in Coschütz-Gittersee zur Erinnerung an die Proteste gegen das Reinstsiliciumwerk angebracht werden. An zwei geplanten Standorten werden keine Gedenktafeln angebracht. Zum einen betreffe dies die Tafel am Polizeipräsidium in

der Schießgasse. Dem ausführenden Künstler sei es nicht möglich gewesen, ein passendes Foto für die Tafel zu recherchieren. Als Alternativstandort soll an der heutigen Stauffenberg-Allee eine Tafel angebracht werden. Hier habe sich im Herbst 1989 der Zuführungspunkt für die Verhafteten befunden.

Zum anderen sollte an der Dreikönigskirche keine Tafel angebracht werden. Hier befinde sich bereits eine hochwertige Gedenktafel, die an die Konstituierung des Sächsischen Landtages im Jahr 1990 erinnere. Eine Doppelung würde zu einer Überfrachtung führen. Unabhängig davon seien beide genannten Orte Bestandteil des Projektes und werden entsprechend in die pädagogischen Module aufgenommen. Mit Abschluss des Projektes am 19. Dezember 2016 sollen dann mit der Broschüre „Anleitung zur Revolution“ eine Begleitbroschüre zu den Orten des Revolutionsweges und eine ergänzende Internetseite weitere Module vorgestellt werden.

Der Abschluss der finalen Staffel beginne mit einem öffentlichen Pressetermin an der Prager Straße am 8. Oktober 2016, 19 Uhr. Mit einer Pressemitteilung werde nach dem 3. Oktober dazu eingeladen. Der Abschluss soll nach bisheriger Planung am 19. Dezember 2016 öffentlich am Hotel Bellevue erfolgen. Auch dazu werde dann mit einer Pressemitteilung öffentlich eingeladen.

3.8 Narrenhäusel - Umsetzung des Stadtratsbeschluss zur Ausschreibung des Grundstückes Blümel, Thomas mAF0166/16

Frage:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 17. März 2016 hat der Stadtrat beschlossen:

Der Stadtrat bekennt sich zum Wiederaufbau des sogenannten Narrenhäusel,

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1. die Grundstücke- und Grundstücksteile auf denen sich das sogenannte Narrenhäusel befand, für den Zeitraum von 60 Jahren zum Verkauf auszuschreiben.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Käufer das Narrenhäusel in seiner äußeren Gestalt wie vor der Zerstörung wiederaufbaut.

In einer Beschlusskontrolle vom 8. Juli wird berichtet, dass die notwendigen Rahmenbedingungen für die Ausschreibung „derzeit“ geklärt werden. Dazu habe ich folgende Frage:

Wann wird die Ausschreibung des Grundstückes im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Hierfür könne derzeit noch kein Termin benannt werden, da noch nicht feststehe, welche konkrete Grundstücksfläche ausgeschrieben werden könne. Vor dem Verkauf seien städtebauliche, verkehrliche und liegenschaftliche Vorgänge zu klären, insbesondere die Übereinstimmung mit

der Verkehrsanlagenplanung zur künftigen Gestaltung der ÖPNV-Haltestellen und der Radverkehrsanbindung zum Elberadweg. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im November 2016 erwartet.

Nachfrage Herr Stadtrat Blümel:

„Eine Nachfrage. Das ist ungefähr das, was in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften berichtet worden ist bisher. Ich hätte jetzt gern gewusst, was konkret ist denn seit dem 17. März gemacht worden? Also was konkret hat denn da an städtebaulichen Untersuchungen stattgefunden und welche konkreten Dinge sind denn da jetzt noch offen von den genannten, die noch abgearbeitet werden müssen? Weil mein Eindruck ist, dass hier immer wieder neue Termine genannt werden, denn der erste Termin der genannt worden ist im Finanzausschuss war, ich glaube mich zu erinnern, der August, jetzt reden wir bereits vom November. Ich befürchte im November bekommen wir dann die Information, dass das sich in das neue Jahr hinein zieht und deshalb meine Frage, was konkret tut die Verwaltung denn da?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Da ihm jetzt keine weiteren Informationen vorliegen, müsse man diese nachreichen. Es werde daran gearbeitet, die Themenfelder seien beschrieben.

Anmerkung Herr Stadtrat Blümel:

„Vielleicht kann das ja der Geschäftsbereich, der das macht, beantworten.“

Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Die geforderten Informationen werden in die schriftliche Beantwortung eingepflegt. Wenn eine Antwort gefordert werde, die vorgetragen werden soll, müsse die Frage auch ordnungsgemäß vorher schriftlich eingereicht werden. Er bittet um Verständnis es schriftlich nachzureichen, da der federführende Geschäftsbereichsleiter in der Stadtratssitzung nicht anwesend sei.

3.9 Stadtmöblierung
Zastrow, Holger

mAF0170/16

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im August wurden auf dem Dorfplatz in Loschwitz an der Fidelio-F.-Finke Straße/Ecke Friedrich-Wieck-Straße mehrere fest installierte Fahrradständer aufgebaut. Der Elbhangfest-Verein hatte bereits im Vorfeld und auch während der Aufbauarbeiten dargelegt, dass die Durchführung des traditionellen Weihnachtsmarktes in Loschwitz mit diesen festen Installationen nicht mehr wie gewohnt durchgeführt werden kann. Auf Drängen der Veranstalter mit Zuhilfenahme der Öffentlichkeit wurde nun der Abbau der Fahrradständer in Loschwitz erwirkt.

Die feste Installation solcher Stadtmöblierung steht grundsätzlich immer in direkter Konkurrenz zur möglichst freien Nutzung innerstädtischer Plätze für Feste und Veranstaltungen. Da die Stadtverwaltung in den vergangenen Monaten die Nutzung markanter innerstädtischer Plätze (bspw. dem Neustädter Markt) für Veranstaltungen eingeschränkt hat und nun baulich weitere Plätze eingeschränkt werden ergeben sich für mich einige Fragen:

1. Welche Kosten entstehen durch den Ein- und Rückbau der fest installierten Fahrradbügel in Loschwitz?
2. Ist der Stadt die konkurrierende Wirkung fester Stadtmöblierung und Veranstaltungen in der Stadt bewusst, wenn ja, wie genau erfolgt eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen bei der Nutzung des öffentlichen Raumes und wer vertritt bei diesen Abwägungen die Interessen von Veranstaltern?
3. Welche festen Installationen / Stadtmöblierung (Fahrradbügel oder Andere) sind in der Landeshauptstadt an welchen Orten demnächst geplant? Wie werden die Bürger bzw. Veranstalter vor Ort in die Pläne der Stadtverwaltung einbezogen? (bitte tabellarische Ausführung bei der schriftlichen Antwort beifügen).“

Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:

Die Kosten belaufen sich auf 2 000 Euro. Generell würden bei Nutzungsüberlagerungen im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. bei Stadtteilstellen) verschiedene Anforderungen und Interessen konkurrieren. Festgesetzte Veranstaltungs- und Marktflächen im Rahmen der Jahr- und Spezialmarktsatzung werden bei der Aufstellung und dem Einbau von Stadtmöblierung und Fahrradabstellanlagen einer besonderen Prüfung und Abwägung unterzogen. In allen anderen Fällen erfolge ein Abgleich mit beantragten oder genehmigten Sondernutzungen, Freischankflächen oder dergleichen. Demnächst seien die Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Stephaniensplatz, am Dr.-Külz-Ring und an der Friedensstraße/Fritz-Hoffmann-Straße/Rudolfstraße geplant. Anforderungen, Hinweise und Vorschläge zur Aufstellung von Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum werden oftmals bereits ortskonkret aus der Bevölkerung und den Ortsämtern und Ortschaften geäußert. Die Prüfung und Abwägung erfolge entsprechend den gerade dargelegten Randbedingungen. Ein formales Beteiligungsverfahren finde im Regelfall nicht statt.

Anmerkung Herr Stadtrat Zastrow:

„Eine kleine Nachfrage. Nehmen Sie das, was in Loschwitz passiert ist mit als Anregung, kann ich vielleicht nur so empfehlen. Ich glaube, dass das insgesamt zu wenig beachtet wird. Wenn wir Kulturhauptstadt werden wollen, und wir haben ja hier schon oft beschlossen, dass wir auch öffentliche Plätze entwickeln wollen, die sollen für Veranstaltungen ja auch hin und wieder mal geöffnet werden, dann glaube ich, ist das ein wichtiger Punkt, an dem man in Zukunft zumindest mit achten sollte und vielleicht auch den Dialog mit Veranstaltern dann suchen, damit das bei vergleichbaren Veranstaltungen dann nicht wieder passiert. Das sollte uns vielleicht eine Lehre sein. Das vielleicht eher als Statement.“

**3.10 Schulstandort Boxberger Straße/Dresden-Prohlis
Gilke, Harald**

mAF0159/16

Frage:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
der Schulstandort Boxberger Straße in Dresden-Prohlis soll als solcher erhalten bleiben und wieder ertüchtigt werden. In diesem Zusammenhang gibt es laut der Präsentation der Verwaltung in der Ortsbeiratssitzung in Prohlis vom 19. September diesen Jahres zwei Optionen: die erste, dass dies eine allgemeinbildende Schule wird und die zweite, dass dies der neue Standort des *BSZ für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“* wird.

Daraus ergibt sich für mich folgende Frage:

Hat es bereits konkrete Gespräche mit bzw. zwischen dem Schulverwaltungsamt und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, gegeben, um zu klären, ob an diesem Standort ein Berufliches Gymnasium gegründet werden kann? Welche Ergebnisse gab es dazu?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Die Ansiedlung eines beruflichen Gymnasiums in dem Bereich würde mit der Ansiedlung eines beruflichen Schulzentrums einhergehen können und müssen. Die beiden Begriffe schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Die Prüfung, welche konkrete schulische Nutzung von den mehreren möglichen schulischen Nutzungen am Standort Boxberger Straße 1 – 3 schulnetzplanerisch zukünftig erfolgen sollte, erfolge derzeit anhand der aktuellen Schülerprognosen. Der Entwurf des Schulnetzplanes werde als Referentenentwurf im Herbst 2016 in die öffentliche Diskussion gegeben werden, ehe dieser in die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung und anschließend in die Beschlussfassung des Stadtrates gehe. Welche zukünftige Nutzung der Standort Boxberger Straße erfahre, werde daher erst im Rahmen der Fortschreibung der Schulnetzplanung geklärt. Die in Prüfung befindliche Option zur Einrichtung eines beruflichen Schulzentrums sei der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, bekannt. Konkrete Abstimmungen zur Gründung eines beruflichen Gymnasiums können aber erst auf Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat begonnen werden.

Nachfrage Herr Stadtrat Gilke:

„Ich hätte zwei Nachfragen. Wurde das BZ für Wirtschaft “Franz Ludwig Gehe“ vor der Ortsbeiratssitzung in Prohlis über die Verortung als Option für den Schulstandort informiert? Also wussten sie, dass sie eine Option sein sollten? Und die zweite Nachfrage: Gibt es eine Kapazitätsanalyse mit dem Standort Boxberger Straße, ob das überhaupt funktionieren könnte mit dem beruflichen Gymnasium?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Die Frage, ob die Kapazität ausreichend sei, sei in der Ortsbeiratssitzung schon gestellt worden. Die Kapazitäten seien vorhanden und könnten auch geschaffen werden, da es sich vergleichsweise um einen großen Standort handle. Selbstverständlich habe die Leitung des BSZ „Franz Ludwig Gehe“ von den Überlegungen erfahren, bevor die Öffentlichkeit und auch bevor der Stadtrat darüber informiert worden sei. Diese Information liege jedoch schon einige Zeit zurück.

**3.11 Probleme bei Sanierung und Neubau der Sportanlage Stuttgarter Straße
Flemming, Ingo****Fragen:**

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Ortsbeirat Plauen wurde am 13. September 2016 berichtet, dass es beim Bau der Sportanlage Stuttgarter Straße zu Problemen und Verzögerungen kommen könnte, da bei der Prüfung des Bauantrags Unstimmigkeiten festgestellt wurden – konkret geht es wohl u.a. um fehlerhafte Annahmen bei der Planung, welche zu einem Überbauen des Schutzstreifens zwischen dem anliegenden Wohngebiet und der Sportanlage führen würden.

Auch die Sächsische Zeitung hat dieses Problem im Artikel „Verwirrung um neuen Sportplatz“ vom 27. September 2016 aufgegriffen und sich zudem der Problematik der Flurfördergelder gewidmet – beim Freistaat sind Fördergelder in nicht unerheblichem Umfang beantragt und müssen wohl bis Ende 2017 abgerechnet werden; bei Verzögerungen rund um das Entstehen der Sportanlage sehe ich hier Gefahren.

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Ist es grundsätzlich richtig, dass es im Rahmen der Planung und des Baus der Sportanlage Stuttgarter Straße aktuell zu Verzögerungen kommt bzw. noch kommen wird? Falls ja, warum ist dies so, welche Ursachen gibt es?
2. Wurden die aufgetretenen Probleme im Vorfeld des Beschlusses zur Erweiterung der Sportanlage in vorgesehener Form abgeprüft? Wie konnte es zu diesen Fehleinschätzungen kommen?

Droht durch die vermutete Verzögerung tatsächlich der Verlust bereits zugesagter Flurfördermittel des Freistaats und damit für den Eigenbetrieb, auf den Kosten „sitzen zu bleiben“? Wie sehen mögliche Lösungswege aus, um das Vorhaben dennoch in der vorgesehenen Form zu realisieren?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Die Sorgen habe die Verwaltung ebenfalls und arbeite an einer guten Lösung und einem vernünftigen Ergebnis. Jedoch seien noch viele Fragen zu klären. Die Baugenehmigung sei für September 2016 vorgesehen gewesen. Im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages, welcher sowohl die Sanierung des Kunstrasenplatzes mit einer neuen Flutlichtanlage als auch die Erweiterung im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung beinhalte, sei das angrenzende Wohngebiet durch das Stadtplanungsamt hinsichtlich der Gebietseinordnung überprüft und neu bewertet worden. Seitens des Stadtplanungsamtes sei das an der Sportstätte angrenzende Gebiet neu als reines Wohngebiet eingestuft worden. Das dem Bauantrag beigefügte Gutachten zur Einhaltung des Schallschutzes gehe von der bis dahin geltenden Einstufung als allgemeines Wohngebiet aus. Da hinsichtlich eines reinen Wohngebietes wesentlich niedrigere Schallimmissionsgrenzen als bei einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten wären, sei der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden derzeit aufgefordert nachzuweisen, ob und wie diese mit der geplanten Erweiterung eingehalten werden können. Unabhängig von der geplanten Erweiterung der Sportanlage sei die Sanierung des bestehenden Kunstrasens ausgeschrieben worden.

Das neue Rasenfeld sei in vergleichbarer Anordnung zum genehmigten Kunstrasenfeld geplant worden. Im Vorfeld des Beschlusses zur Erweiterung der Sportanlage sein mittels Schallimmissionsprognose die Zulässigkeit geprüft worden. Dabei sei die Gebietscharakteristik für das angrenzende Wohngebiet aus dem bestehenden Schallschutzgutachten zum gültigen Bebauungsplan (1996) sowie aus der gültigen Baugenehmigung (1998) mit entsprechenden Schallschutzgutachten der bestehenden Sportanlage übernommen worden. Die Änderung der Bewertung der Gebietscharakteristik sei für die an der Planung Beteiligten überraschend gekommen. Die Verwaltung habe in der Tat ein förderrechtliches Problem, denn sollte die Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung der Sportanlage nicht zu erreichen sein, könne das Vorhaben natürlich nicht wie geplant umgesetzt werden. Die Gefahr auf „Kosten sitzen zu bleiben“ bestehe somit nicht. Lediglich die angefallenen Planungskosten wären durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu finanzieren.

Im Falle des Erreichens der Genehmigungsfähigkeit sei die eingetretene Verzögerung vor Beginn mit dem Fördergeber zu klären, um die Förderzusage belastbar abzusichern. Derzeit werden zwischen Umweltamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt und Eigenbetrieb Sportstätten Dresden mögliche Lösungswege zur Reduzierung der Schallimmissionen auf die angrenzende Wohnbebauung geprüft. Neben baulichen Maßnahmen, wie z. B. Schallschutzwänden, werde auch die Anpassung der Nutzungszeiten, z. B. außerhalb der Ruhezeiten, geprüft, um das Vorhaben genehmigungsfähig zu machen. Es sei keines Wegs der Fall, dass es sich um einen Ämterzwist handle. Es gehe um das Rechnen tragen einer geänderten Bewertung der Gebietscharakteristik.

Anmerkung Herr Stadtrat Flemming:

„Da kann ich mir zumindest ein Kommentar nicht verkneifen. Man prüft ja üblicherweise vor Einreichung einer Baugenehmigung ab, ob die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Und das sich ein Gebietscharakter innerhalb von 15 Jahren verändern kann, das ist eigentlich allgemeine Weisheit in der Branche.“

3.12 Fehlende Barrierefreiheit städtischer Liegenschaften mit Publikumsverkehr am Beispiel des Gesundheitsamtes Eichner, Cornelia mAF0164/16

Fragen:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bereits vor mehr als drei Jahren hat der Stadtrat den Aktionsplan zur Untersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen und sich damit der Herausforderung „Inklusion“ gestellt.

Deren Umsetzung in den städtischen Liegenschaften ist bislang jedoch wenig akzeptabel und resultiert aus einem fehlenden Standortkonzept für die Verwaltung.

Der Amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes hat seinen Sitz im zweiten Obergeschoss der Georgenstraße 4. Der einzige verfügbare Fahrstuhl ist seit Monaten außer Betrieb. In ihren Schreiben müssen die MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes bereits auf die fehlende Barrierefreiheit hinweisen, dennoch ist regelmäßig zu beobachten, wie Eltern ihre Kinder in das zweite OG schleppen.

Dazu meine Frage:

Wann wird der Fahrstuhl repariert, so dass wieder eine barrierefreie Zugänglichkeit sichergestellt ist und falls dies in der Georgenstraße 4 nicht zeitnah sichergestellt werden kann, wo dann?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Beim Objekt Georgenstraße 4 handle es sich um ein Mietobjekt mit unbefristetem Mietvertrag, der binnen sechs Monaten zum Quartalsende kündbar sei. Der Aufzug wurde durch den Vermieter infolge einer TÜV-Untersuchung außer Betrieb genommen. Eine Reparatur bzw. Ersatz würde mehr als 100 000 Euro kosten. Das sei vermierterseitig abgelehnt worden. Der Stadt als Mieter bleibe die Möglichkeit, die Miete zu mindern und bei nicht Wiederinbetriebnahme des Fahrstuhls, zu kündigen. Bei Kündigung müsse man ausziehen und habe die Liegenschaft somit nicht mehr zur Verfügung. Auf Grund dessen sei der Weg der Mietminderung von ca. 10 Prozent gegangen worden. Mit dem Gesundheitsamt sei eine organisatorische Lösung zur Bereitstellung der Barrierefreiheit gefunden, die jedoch nicht befriedigend sei. Die Patienten des amtsärztlichen Dienstes, Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer werden im Objekt Glacisstraße 9 a behandelt. Bei diesem Objekt handle es sich ebenfalls um eine Einrichtung des Gesundheitsamtes und diese sei barrierefrei sowie unmittelbar an die Georgenstraße angrenzend. Ziel der Immobilienverwaltung sei es, den amtsärztlichen Dienst (10 Mitarbeiter) bis Mitte 2017 auf der Braunsdorfer Straße allen Anforderungen entsprechend unterzubringen. Die Amtsleitung gemeinsam mit der Abteilung 1 (Verwaltung) und der Psychosoziale Krisendienst könne ebenfalls bis Mitte 2017 in einem geeigneten Mietobjekt untergebracht werden. Dabei handle es sich um 22 bis 24 Personen.

Nachfrage Frau Stadträtin Eichner:

„Dankeschön. Ich möchte noch nachfragen zur Bautzner Straße 125. Dort haben im Obergeschoss die Gutachterärztinnen ihren Sitz. Ihnen obliegt die Feststellung, welcher Grad der Behinderung Menschen zuerkannt wird. Um zu ihnen zu gelangen, müssen Treppen überwunden werden. Dies Paradoxe muss nicht kommentiert werden. Vor mehr als einem Jahr mussten die niedergelassenen Zahnärzte das Haus verlassen. Die Notwendigkeit der Kündigung erschien plausibel. Die Jugendzahnklinik sollte von der stark sanierungsbedürftigen Eschenstraße in die Bautzner wechseln. Wieso verzichtete man auf die Mieteinnahmen, wenn der Umzug bis heute nicht stattfand? Welche Gründe sprachen gegen die Realisierung des Umzuges innerhalb eines Jahres und waren diese im Vorfeld nicht absehbar? Und wann legt der für Liegenschaften zuständige Bürgermeister ein Gesamtkonzept für diese zerfaserte, nicht barrierefreie und damit bürgerunfreundliche Gesundheitsamt vor?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Letzteres sei für ihn in Vertretung schwer zu beantworten. Als für Personal zuständiger Bürgermeister könne er sagen, dass er großes Interesse an einer durchgehenden und nachhaltigen Strukturierung des Unterbringungskonzeptes für die Verwaltungseinheiten habe. Er könne die Fragen nur zur Kenntnis nehmen und auf schriftliche Beantwortung verweisen.

3.13 Sprengstoffanschläge gegen Moschee und Internationales Konkresszentrum - Reaktion von Stadtspitze und Stadtgesellschaft Harzendorf, Kerstin mAF0163/16**Fragen:**

„Der Pressemitteilungen vom 27.09.2016 ist zu entnehmen, dass sich Oberbürgermeister Hilbert in ersten Reaktionen zutiefst verärgert über die Sprengstoffanschläge zeigte und äußerte, dass eine solche Tat kein Protest und keine Meinungsäußerung sei, sondern ein Verbrechen.

Inwiefern hält es der Oberbürgermeister für erforderlich, angemessen und/ oder für das Ansehen Dresdens zumindest als förderlich an, initiativ zu werden, um gemeinsam mit den Dresdnerinnen und Dresdnern öffentliche Zeichen gegen Fremdenhass und Gewalt gegen Fremde und deren Institutionen zu setzen?“

Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Dies sei ihm nicht erst seit diesem Anschlag ein Thema, dass die Stadt auf Dialog setze und andere gesellschaftliche Kreise und Kulturen kennenlerne. Ziel sei es durch das Kennenlernen, Ängste, die vielleicht in der Stadtgesellschaft vorhanden seien, abzubauen. Er führe seit vielen Jahren in verschiedenen Formen Veranstaltungen durch. Hierbei erinnert er an die Eröffnung der interkulturellen Tage. Wenig später habe man in der Kreuzkirche ein wunderbares, interreli-

giöses Konzert erleben dürfen. Diese zwei Veranstaltung haben gezeigt, wie facettenreich und wie viele Initiativen die Stadtgesellschaft bestimmen. Er wünsche sich eine weitere Vielzahl von ähnlichen Veranstaltungen, die jegliche Unterstützung bekommen werden. Von plakativen Aktionen halte er wenig, da es um nachhaltige Veränderungen und ein gutes Miteinander in der Stadtgesellschaft gehe.

Nachfrage Frau Harzendorf:

„Ich möchte noch zwei Nachfragen stellen, die ich auch eingereicht habe. Wie schätzt die Stadtverwaltung (ggf. unter Rückgriff vorhandene und erreichbare polizeiliche Lageeinschätzungen) die Gefahrenlage für religiöse Minderheiten und deren Institutionen, die Internationalität und Weltoffenheit in Dresden symbolisieren über den Zeitraum der zentralen Einheitsfeierlichkeiten hinaus ein? Welche Maßnahmen werden seitens der Stadtverwaltung (ggf. in Abstimmung mit der Polizei) für erforderlich gehalten und ergriffen, um das subjektive Sicherheitsgefühl von fremdaussehenden und andersgläubigen Menschen in der Landeshauptstadt zu erhalten bzw. zu erhöhen?“

Antwort Herr Oberbürgermeister Hilbert:

Die Stadt arbeite zusammen in enger Abstimmung mit der Sicherheitsbehörde z. B. den kriminalpräventiven Rat, der die Lagen der Stadtgesellschaft ernst nehme. Er erinnert an Diskussionen aus dem Stadtrat, die nicht sehr lange her seien, wie sich die städtische Ordnungsbehörde stärker engagieren könne. Dies habe im Stadtrat keine Mehrheit gefunden. Nichts desto Trotz bleibe dies ein wichtiges Thema, wie auch die persönlichen Kontakte von Menschen miteinander. Je besser man sich miteinander über Kulturgrenzen hinweg kennenlerne, umso weniger habe man ein Unsicherheitsgefühl.

3.14 Garagenhöfe - Verpachtung an Garagengemeinschaften
Baur, Jens

mAF0160/16

Frage:

„Ein Großteil der Dresdner Garagenhöfe befindet sich auf Grundstücken der Stadt Dresden, die an die Garagengemeinschaften verpachtet wurden. Offenbar befinden sich viele dieser Pächter in Sorge, dass ihre Pachtverträge gekündigt und die Grundstücke nach dem selbst zu bezahlenden Rückbau der Garagen veräußert werden sollen.

Dazu habe ich folgende Fragen:

Wie viele Grundstücke hat die Stadt Dresden an Garagengemeinschaften verpachtet?

Wie viele dieser Grundstücke sollen in den nächsten Jahren verkauft werden und was passiert dann mit den Garagenhöfen?

Wie viele nichtstädtische (private) Grundstücke auf denen sich Garagenhöfe befinden gibt es in Dresden und ist bekannt wie viele davon demnächst veräußert werden sollen?“

Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:

Im Eigentum der Stadt befinden sich 101 Bauflächen, welche zur Nutzung als Garage/Garagenstellplätze vermietet/verpachtet seien. Eine Analyse, welche hiervon als „Garagentgemeinschaft“ zu definieren sei, liege nicht vor.

In Verhandlungen befinde sich derzeit die im Frühjahr 2016 ausgeschriebenen Grundstücke wie die Anton-Weck-Straße, die Wehlener Straße und die Gröbelstraße. Für die Mohornstraße und die Braunsdorfer Straße laufe derzeit die Ausschreibung (Erbbaurecht). Grundsätzlich handle es sich dabei um städtebauliches Bepflanzungspotenzial und Potenzial für Veräußerungen entsprechend der geltenden Stadtratsbeschlüsse (z. B. Förderung von Baugemeinschaften) bzw. der aktuellen kommunalen Zielstellungen (z. B. Schaffung von preiswertem Wohnraum). Welche dieser Flächen wann veräußert werden, stehe bislang noch nicht fest. Dazu bedarf es weiterer Prüfungen und Abstimmungen. Dabei solle berücksichtigt werden, dass die Landeshauptstadt Dresden mit der Verwertung von Fiskalvermögen einschließlich der Garagenhöfe wichtige Impulse für die Stadtentwicklung, den Wohnungsmarkt und für die Finanzierung kommunaler Investitionen setzen könne. Der Fortbestand von Garagenhöfen auf kommunalen Bauflächen biete in der Regel nur einem eingeschränkten Personenkreis Vorteile und entbinde private Wohnungseigentümer davon, selbst für Stellplätze zu sorgen. In diesem Zusammenhang sei auf die Gesetzeslage hingewiesen, wonach z. B. Kündigungsschutzfristen und Entschädigungsregelungen für Verträge nach „DDR-Recht“ seit 31.12.1999 ausgelaufen seien (§ 23 Abs. 6 Schuldrechtsanpassungsgesetz). Nach bürgerlichem Recht übernehmen die Grundstückskäufer die bestehenden Miet-/Pachtverhältnisse. Die Stadt beabsichtige bei den Verkäufen die bestehenden Verträge dem Erwerber zu übergeben, dem dann die Kündigung der Verträge obliege. Sinnvollerweise werde er das erst dann tun, wenn der das Grundstück für den Beginn seiner Baumaßnahme tatsächlich benötige. Gleichwohl orientiere die Verwaltung im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -inhalte auf die zeitnahe Umsetzung der oben genannten Verkaufsziele.

Zur entsprechenden Problematik über Grundstücke in privater Hand habe die Verwaltung keine Informationen.

4 Gremienumbesetzung - Ortsbeiräte**4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta****A0239/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Cotta mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Frau Manuela Sägner wird als Ortsbeirätin im Ortsbeirat Cotta abberufen. Neues Mitglied wird Julia Schreiber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

4.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz**A0242/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Als Stellvertreterin für das Mitglied Carola Kufner wird Claudia Klinkenbusch benannt. Der bisherige Stellvertreter, Christian Storch, scheidet aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

4.3 Umbesetzung Ortsbeirat Loschwitz**A0244/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zur Umbesetzung im Ortsbeirat Loschwitz mit 55 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stellvertreter des Mitgliedes Hans-Heiner Krüpper im Ortsbeirat Loschwitz, Herr Hans-Holger Malcomeß, wird ersetzt durch Herrn Maik Donix.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 55 Nein 0 Enthaltung 9

5 Nachbesetzung des Seniorenbeirates gemäß § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden**V1359/16
beschließend**

Der Oberbürgermeister eröffnet den Wahlvorgang zu **TOP 5**. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- Wahlvorgang

Der Oberbürgermeister schließt den Wahlvorgang.

Abstimmung:

Es wurden 68 Stimmzettel ausgegeben. Von ihrem Stimmrecht haben zwei Stadträte keinen Gebrauch gemacht. Weiterhin gab es 1 ungültigen Stimmzettel.

Name	Stimmen
Rosemarie Döring	21
Solvey Große	14
Bernd Grützner	19
Dietmar Keil	6
Wolfgang Krusch	4
Martin Mischke	1
Martin Stein	0
Elfi Wagner	0

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt fest, dass keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten habe und dass noch niemand gewählt sei, sondern eine Stichwahl zwischen Rosemarie Döring und Bernd Grützner erfolgen müsse. Diese werde in der nächsten Sitzung erfolgen.

6 Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie Protokollführerinnen und Protokollführern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden**V1232/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014, in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern (Schiedsstellensatzung) vom 23. März 2000, einigt sich der Stadtrat auf folgende Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Protokollführerinnen und Protokollführer:

Funktion	für die Schiedsstelle	Vorschlag des Ortsbeirates bzw. Ortschaftsrates
Friedensrichterin	Altstadt	Frau Eva Lubas
Friedensrichterin	Neustadt	Frau Bianca Lange
Protokollführerin	Prohlis-West	Frau Katrin Baumgart
Friedensrichter	Mobschatz	Herr Gottfried Milkuhn
Friedensrichterin	Gompitz	Frau Marga Körner

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

7 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Die Tagesordnungspunkte 8, 9, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 werden ohne Debatte behandelt.

**8 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen
Dresden****V1233/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden mit

einer Bilanzsumme von	Euro	6.011.102,21
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	Euro	4.218.511,18
- das Umlaufvermögen	Euro	1.754.794,16
- die Rechnungsabgrenzungsposten	Euro	37.796,87
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	Euro	1.506.992,32
- den Sonderposten für Investitionszuschüsse	Euro	1.028.194,92
- die Rückstellungen	Euro	500.175,00
- die Verbindlichkeiten	Euro	2.975.739,97
- die Rechnungsabgrenzungsposten	Euro	0,00
einem Jahresgewinn von	Euro	19.343,69
einer Ertragssumme von	Euro	13.082.009,20
einer Aufwandssumme von	Euro	13.062.665,51

wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn von Euro 19.343,69
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

9 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden

**V1280/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

A.	Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden wird mit		
	einer Bilanzsumme von	EUR	91.058.334,95
	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	EUR	71.483.984,48
	- das Umlaufvermögen	EUR	19.574.317,81
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	32,66
	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	EUR	27.081.294,40
	- Sonderposten	EUR	47.538.113,06
	- den empfangenen Verlustausgleich	EUR	5.630.229,60
	- die Rückstellungen	EUR	4.076.403,21
	- die Verbindlichkeiten	EUR	6.728.755,79
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	3.538,89
	einem Jahresverlust von	EUR	6.792.810,07
	einer Ertragssumme von	EUR	25.243.705,20
	einer Aufwandssumme von	EUR	32.036.515,27

festgestellt.

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresverlust 2015 in Höhe von	EUR	6.792.810,07
wird auf neue Rechnung vorgetragen.		

Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2012 für die		
Sparte Sportstätten in Höhe von	EUR	7.581.554,18
wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.		

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

10 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden

**V1248/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden mit

einer Bilanzsumme von	379.754.020,03 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	361.679.353,70 EUR
das Umlaufvermögen	18.070.994,12 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	3.672,21 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	138.683.624,06 EUR
den Sonderposten	202.556.198,02 EUR
die Rückstellungen	7.238.500,00 EUR
die Verbindlichkeiten	30.213.014,97 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.062.682,98 EUR
einem Jahresverlust von	91.466.403,81 EUR
einer Ertragssumme von	201.811.625,77 EUR
einer Aufwandssumme von	293.278.029,58 EUR

wird festgestellt.

2. Die Zuführungen der in 2015 unterjährig geleisteten Liquiditätshilfen in Höhe von 86.750.432,87 EUR in die Kapitalrücklage werden bestätigt.

3. Der Jahresverlust 2015 von	91.466.403,81 EUR
wird	
a) mit der Rücklage von	86.750.432,87 EUR
verrechnet,	
b) auf neue Rechnung in Höhe von	4.715.970,94 EUR
vorgetragen.	

4. Der Allgemeinen Rücklage wird im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 1.898.391,31 EUR zum Verlustausgleich aus dem Jahr 2014 entnommen.

5. Die zum 31. Dezember 2014 bilanzierte Forderung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 184.109,60 EUR wird im Jahr 2016 gegen die Kapitalrücklage ausgebucht.
6. Der Betriebsleiterin wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

11 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

**V1276/16
beschließend**

Herr Stadtrat Krien erklärt einführend, dass sein Statement beide städtischen Krankenhäuser betreffe. Er hat eine grundsätzlich andere Vorstellung, was in einen Jahresabschluss hineingehöre. Für ihn sei auch wichtig, wie die Stadt der Verpflichtung der Daseinsfürsorge nachkomme.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser) mit 61 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt mit

einer Bilanzsumme von	97.501.717,06 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	47.314.114,42 EUR
das Umlaufvermögen	31.842.364,37 EUR
die Ausgleichsposten nach dem KHG	18.283.823,80 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	61.414,47 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	21.074.645,31 EUR
die Sonderposten	31.799.802,62 EUR
die Rückstellungen	8.439.318,68 EUR
die Verbindlichkeiten	36.181.661,14 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	6.289,31 EUR
einem Jahresverlust von	894.832,15 EUR
einer Ertragssumme von	103.137.253,76 EUR
einer Aufwandssumme von	104.032.085,91 EUR

 wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresverlust 2015 in Höhe von 894.832,15 EUR
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2012 in Höhe von 3.519.592,34 EUR wird in voller Höhe in 2016 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 2

12 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum

**V1277/16
beschließend**

Siehe Debatte zu Tagesordnungspunkt 11.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser mit 62 Ja-Stimmen, 0-Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum mit

einer Bilanzsumme von	197.540.360,60 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	144.422.518,87 EUR
das Umlaufvermögen	45.887.713,72 EUR
die Ausgleichsposten nach dem KHG	7.014.923,99 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	215.204,02 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	16.719.737,26 EUR
die Sonderposten	131.274.068,38 EUR
die Rückstellungen	16.144.076,11 EUR
die Verbindlichkeiten	33.402.478,85 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR

einem Jahresüberschuss von	1.342.973,19 EUR
einer Ertragssumme von	191.458.202,12 EUR
einer Aufwandssumme von	190.115.228,93 EUR

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von	1.342.973,19 EUR
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

4. Der noch nicht ausgeglichene Jahresverlust 2012 in Höhe von 2.066.773,26 EUR wird in voller Höhe in 2016 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 2

13 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)

**V1246/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

A. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit

einer Bilanzsumme von	Euro 23.017.492,21
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	Euro 11.811.677,17
- das Umlaufvermögen	Euro 11.196.672,67
- Rechnungsabgrenzungen	Euro 9.142,37

davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	Euro 10.497.452,88
- den Sonderposten	Euro 135.946,24
- die Rückstellungen	Euro 221.373,46
- die Verbindlichkeiten	Euro 500.437,19
- Rechnungsabgrenzungen	Euro 11.662.282,44
einem Jahresgewinn von	Euro 563.931,62
davon	
Betrieb gewerblicher Art	Euro 480.082,79
Hoheitsbereich	Euro 83.848,83
einer Ertragssumme von	Euro 6.372.029,35
einer Aufwandssumme von	Euro 5.808.097,73

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

1. Der Stadtrat beschließt die Ausschüttung an die Stadt in Höhe von 200.000,00 Euro.
2. Die Ausschüttung setzt sich wie folgt zusammen:

83.848,83 Euro aus dem hoheitlichen Bereich
 116.151,17 Euro aus dem gewerblichen Bereich (Nettoausschüttung)
 darauf entfallen 20.698,16 Euro Kapitalertragssteuer
 1.138,40 Euro Solidaritätszuschlag.

3. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 342.095,06 Euro wird in die Gewinnrücklage zur zukünftigen Investitionsfinanzierung eingestellt.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

**14 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der
Landeshauptstadt Dresden**

**V1249/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

- A. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden mit

einer Bilanzsumme von	EUR	41.350.545,47
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	EUR	0,00
- das Umlaufvermögen	EUR	41.201.286,21
- den Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	149.259,26
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	896.568,13
- die Rückstellungen	EUR	14.044.987,09
- die Verbindlichkeiten	EUR	26.408.990,25
einem Jahresfehlbetrag von	EUR	-873.426,54
einer Ertragssumme von	EUR	84.666.304,16
einer Aufwandssumme von	EUR	85.539.730,70

wird festgestellt.

- B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	EUR	873.426,54
--	-----	------------

Aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre wird ein Betrag in Höhe von (Anteil Eigenkapitalverzinsung) an den haushalt der Stadt abgeführt.	EUR	50.749,14
--	-----	-----------

- C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

15 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 8. September 2016

- 15.1 Konzeptausschreibung zum Zwecke des Verkaufes des Grundstückes Baufeld 3, Sachsenplatz, Flurstück 19 d, Teil von 1153/5 der Gemarkung Dresden Altstadt II** **V1097/16**
beschließend

Herr Stadtrat Baur bringt seinen Ergänzungsantrag ein.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Gebel bedauert, dass die Idee der Vorlage durch den interfraktionellen Ersetzungsantrag gekippt würde. Er bezeichnet das Vorhaben als einen reinen Zweckbau, welcher optimiert werden wird, um Mieten gering zu halten.

Herr Stadtrat Urban äußert, dass das Umfeld des Bauvorhabens bereits ausreichend preiswerten Wohnraum vorhalte. In diesem Bereich wären Eigentumswohnungen gefragt. Er bezweifelt stark, dass die gut gemeinten Ziele erreicht würden. Die Fraktion Alternative für Deutschland wird den Antrag ablehnen.

Herr Stadtrat Thiele spricht sich für eine hochwertige Bebauung und eine freie Grundstücksausschreibung aus. Er verspricht sich davon die höchstmögliche Einnahme und ein hohes Maß an städtebaulicher Qualität. Die CDU-Fraktion wird den Ersetzungsantrag sowie die Vorlage ablehnen.

Herr Stadtrat Wirtz kritisiert seine Vorredner. Er gibt zu bedenken, dass die Miete dann jenseits von 10 Euro kalt liegen würde. Den Grundansatz der Verwaltung mit der Konzeptausschreibung hält er für richtig. Er befürchtet jedoch, dass kein Investor in Dresden dieser Ausschreibung gerecht werden könne. Fraglich wäre auch, ob der B-Plan des Grundstückes aktuell ist und ob das innenliegende private Grundstück zum Verkauf stünde. Er bringt den interfraktionellen Ersetzungsantrag ein.

Herr Stadtrat Schmelich ergänzt, dass die Belegungsrechte der Landeshauptstadt Dresden für die Vonovia SE 2035 auslaufen, sodass man durch die neu zu gründende Wohnungsbaugesellschaft vorsorgen müsse.

Herr Stadtrat Krien wird dem interfraktionellen Ersetzungsantrag zustimmen.

Es folgt eine kontroverse Debatte zum Wohnungsmarkt und zur neu zu gründenden Wohnungsbaugesellschaft.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte mit 32 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Frau Bürgermeisterin Dr. Kaufmann führt aus, dass der Leerstand bei günstigen Wohnungen marginal wäre. Der freie Wohnungsmarkt ist nicht auf Mieter, welche günstigen Wohnraum suchen, angewiesen. Die Stadt habe eine Vorsorgepflicht für einkommensschwächere Haushalte. 10.000 Wohnungen wären bei der Vonovia SE für 10 bis 20 Jahre belegungsrechtlich gebunden. Insgesamt würden in Dresden 28.000 Bedarfsgemeinschaften leben. Sich über die Notwendigkeit im Klaren, arbeite die Stadtverwaltung in einer ämterübergreifenden Lenkungsgruppe zur Aktivierung des kommunalen Wohnungsbaus mit staatlichen Fördergeldern. Dringend angewiesen sei man auch auf die Fördergelder des Landes. Erst, wenn alle verfügbaren finanziellen Mittel feststünden, könne man eine Gründung vollziehen. Ebenfalls fehlt die Förderrichtlinie des Landes zur Ertüchtigung der Kommunen für den kommunalen Wohnungsbau. Eine Ortsübliche Vergleichsmiete gebe es nicht, weil Wohnungen zu viele Unterschiede in Lage, Ausstattung etc. aufweisen. Der Mietspiegel wäre auch die Maßgabe für die Berechnung der bedarfsgerechten Obergrenzen, welche durch die Stadt im Rahmen der Kosten der Unterkunft finanziert würden. Darüber hinaus sei man für aktive, private Investoren und Genossenschaften dankbar.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Baur mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 37 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. das Grundstück Baufeld 3, Sachsenplatz/Käthe-Kollwitz-Ufer, Flurstücke 19 d, Teil von 1153/5 der Gemarkung Dresden Altstadt II, an die neu zu gründende städtische Wohnungsbaugesellschaft zum Zwecke des Baus sozialen Wohnraums zu übertragen.
2. die STESAD GmbH mit den Planungen zur Bebauung, wie vom Stadtrat am 12. Mai 2016 beschlossen, zu beauftragen.
3. Der Erhalt der doppelten Baumreihe an der Florian-Geyer-Straße ist dabei sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ersetzung

Ja 37 Nein 30 Enthaltung 1

16 Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden**V0938/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

17 Betreiber- und Bespielungskonzept Kulturpalast Dresden ab 2017**V1154/16
beschließend**

Herr Stadtrat Schollbach stellt den Geschäftsordnungsantrag, den TOP 17 vorzuziehen, da er die Gäste und Frau Roth (Rederecht) nicht unnötig lange warten lassen wolle.

Es gibt keine Gegenrede.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag, den TOP 17 vor dem TOP 16 zu behandeln mehrheitlich zu.

Frau Bürgermeisterin Klepsch bringt die Vorlage ein, begründet diese und geht hierzu auf bereits gefasste Beschlüsse des Stadtrates ein. Zu den vorliegenden Änderungsanträgen teilt sie mit, dass sie den Vorschlag, eine Kostensenkung der Aufwendungen innerhalb des Philharmonie-Haushaltes zu prüfen, ernst nehme. Jedoch glaube sie nicht, dass man eine Haushaltsdebatte alleine auf Kosten eines Orchesters führen könne. Es soll ein tragfähiger Beschluss gefasst werden, welcher die Arbeitsfähigkeit der Philharmonie und alle weiteren Planungen ermögliche. Die Stadt müsse in Vorplanungen gehen und organisieren, dass mit der Eröffnung des Hauses das notwendige Personal zur Verfügung stehe, welcher sich um den Saal kümmere. Mit Beschlussfassung schaffe der Stadtrat die Bekenntnis sowohl zum Kulturpalast als auch zum Orchester der Landeshauptstadt, der Dresdner Philharmonie.

Frau Roth, Intendantin der Dresdner Philharmonie, informiert, die zeitlichen Vorgaben sowie der Finanzrahmen seien eingehalten worden. Sie betont, die Stadt habe die beiden kulturellen Großprojekte weitgehend aus dem laufendem Haushalt gestemmt und werde mit der Rekommunalisierung des Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden (HSKD) einen weiteren kulturpolitischen Akzent setzen. Überfraktionell habe der Stadtrat darüber votiert, dass sich die Landeshauptstadt Dresden auf den Weg hin zu einer Bewerbung, um den Titel „Kulturhauptstadt Europa“ mache. Sie versichere, dass es kein Harakiri sei, auf dass der Stadtrat sich einlasse, sondern das ein solides Konzept vorliege. Des Weiteren schlägt sie vor, dass mittels Zielvereinbarungen, engmaschigem Controlling und kontinuierlichem Monitoring immer in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kultur und Tourismus, dem gesamten Stadtrat und der Verwaltung, dieses Konzept auf weitere Synergie und Einsparpotenziale überprüft werde. Es liegen 64 konkrete Vermietungsanfragen und die Anfragen der regionalen Akteure und der Dresdner Musikfestspiele vor. Die Mietverträge müssen jetzt unterschrieben und Stellen jetzt ausgeschrieben werden.

Frau Stadträtin Müller bekräftigt die Ausführungen von Frau Roth. Im Rahmen dessen dankt sie dem Förderverein, der es möglich gemacht habe, das Geld für die Orgel zu sammeln und auch den Mitarbeitern der Philharmonie für ihre bisherige Arbeit.

Frau Stadträtin Apel geht auf die Ängste und Bedenken ein, die in der Vergangenheit geäußert worden, sowie die anschließenden Diskussionen, die geführt und die Kompromisse, die getroffen worden. Jedoch gebe es noch einige Gründe, die es schwer machen, der Vorlage zuzustimmen. Hierzu bringt sie den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ein. Es soll zusätzlich festgelegt werden, eine Evaluierung solle nach einem Jahr Betrieb erfolgen.

Frau Stadträtin Filius-Jehne bemerkt, es habe Überlegungen gegeben, die Vorlage unter Haushaltsvorbehalt zu stellen, so dass die endgültige Entscheidung erst im Dezember getroffen werden könne. Die Mitteilung, dass diese Verzögerung den Verträgen entgegenstünde nehme sie zur Kenntnis.

Herr Stadtrat Heinrich dankt der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID), dass ebenfalls dafür verantwortlich seien, dass der finanzielle und der zeitliche Plan gehalten werden konnte. Er geht auf die Kosten und die finanziellen Mittel ein und bringt im Rahmen dessen den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion ein.

Herr Stadtrat Engler beantragt punktweise Abstimmung, da die AfD-Fraktion für das Betreiberkonzept stimme, jedoch gegen die 500 000 Euro, die nicht gedeckt seien und auf Kosten anderer Objekte der Stadt Dresden gedeckelt werden sollen.

Frau Stadträtin Müller meint, der Stadtrat solle in keinem Fall Kürzungen vornehmen, die Frau Roth in die Lage versetzen, nicht arbeitsfähig zu sein. Sie beantragt eine Auszeit von fünf Minuten.

Herr Oberbürgermeister Hilbert teilt mit, dass diese vor der Abstimmung stattfinden werde.

Herr Stadtrat Avenarius bekräftigt nochmals den Änderungsantrag der SPD-Fraktion. Die kleinen Spielstätten und Vereine müssen ebenfalls berücksichtigt und unterstützt werden.

Herr Stadtrat Kießling bemängelt, im Antrag der SPD-Fraktion stünde nicht, dass die 500 000 Euro im Bereich Kultur für die kommunale Kulturförderung verbleiben. Er bittet, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zuzustimmen, da dieser finanzpolitisch und kulturpolitisch sinnvoller sei und den gewünschten Effekt, die kommunale Kulturförderung zu stärken, sicherer umsetzen könne.

Herr Stadtrat Blümel entgegnet, dass die Interpretation von Herrn Stadtrat Kießling zum SPD-Fraktionsänderungsantrag falsch sei und erläutert die Zielstellung des Antrags.

Auf Grund der unterschiedlichen Aussagen bittet **Herr Stadtrat Lichdi** um eine Erläuterung, ob es mit Beschlussfassung einen Haushaltsvorbehalt gebe.

Frau Bürgermeisterin Klepsch erklärt, dass grundsätzlich alles unter Haushaltsvorbehalt stünde. Es gebe Einrichtungen, die längerfristige Planungen vornehmen müssen. Diese müssen über den Doppelhaushalt hinaus, Absprachen treffen, Termine planen und Künstler/-innen für Ensembles

buchen. Hierfür gebe es Verträge, die auf Basis eines gewissen Vertrauensvorschlusses geschlossen werden. Diese Vertrauensbasis würde entfallen, sollte der Stadtrat einen Haushaltsvorbehalt beschließen. Dies habe ebenfalls zu Folge, dass keine notwendigen, organisatorischen Vorbereitungen stattfinden können (z. B. Ausschreibung von Stellen, die für die Betreuung des Saales benötigt werden). Sie weist auf die langen Fristen (sechs bis neun Monate) von Stellenausschreibungen in der Stadt Dresden hin. Im Zuge dessen geht sie auf die steigenden Sachkosten ein.

Herr Stadtrat Avenarius modifiziert den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion und bittet folgenden Halbsatz aufnehmen:

„... 500 000 Euro zur sonstigen Verwendung im Kulturbereich...“.

Die beantragte Auszeit wird gewährt.

Herr Stadtrat Heinrich meint, der Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion sei weitergehend und bittet zunächst um Abstimmung dieses Antrags.

Herr Oberbürgermeister Hilbert teilt diese Auffassung.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt dem modifizierten Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich ab.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE. mit 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 64 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Herr Stadtrat Schollbach gibt eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten:

„Herr Oberbürgermeister, kein Geschäftsordnungsantrag sondern eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten. Die Fraktion DIE LINKE. hatte ja beantragt, dass der Oberbürgermeister beauftragt werden sollte zu prüfen, inwieweit die finanziellen Aufwendungen der Philharmonie reduziert werden können zu Gunsten der Kulturförderung. Dieser Antrag mag jetzt keine Mehrheit gefunden haben. Ich möchte nur zur Klarstellung hier noch einmal bekannt geben und betonen, dass die finanziellen Mittel der Philharmonie verbindlich erst mit dem Haushaltsbeschluss vorgelegt werden, nichts anderes haben wir gerade beschlossen. Da der Stadtrat die Verwaltung nicht beauftragen mochte, die Aufwendungen zu reduzieren, werden wir jetzt natürlich diese Prüfungen selbst vornehmen und dann mit dem Haushaltsbeschluss entsprechend vornehmen. Vielen Dank.“

Herr Oberbürgermeister Hilbert stellt klar, dass bei allen Stadtratsbeschlüssen der Stadtrat das Budgetrecht habe. Sollten alle Beschlüsse zu 100 Prozent realisiert werden, bräuchte man viel mehr Geld.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das Betreiberkonzept für den Kulturpalast Dresden ab dem Jahr 2017 (Anlage 1 zur Vorlage) unter dem Vorbehalt zur Kenntnis, dass notwendige baurechtliche Ergänzungsanträge zur Baugenehmigung durch die Eigentümerin Kommunale Immobilien Dresden GmbH&Co. KG gestellt und durch das Bauaufsichtsamt genehmigt werden. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der kontinuierlichen Fortschreibung des Konzeptes entsprechend den rechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.
2. Der Stadtrat bestätigt das Bespielungskonzept für den Konzertsaal im Kulturpalast (Anlage 2 zur Vorlage).
3. Der Stadtrat bestätigt die Mietpreistabelle (Anlage 3 zur Vorlage) als Grundlage der Vermietung des Konzertsaales im Kulturpalast durch die Dresdner Philharmonie an Dritte ab dem Jahr 2017.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die aus Betreiber- und Bespielungskonzept (Beschlusspunkte 1 und 2) sowie den Mietpreisen resultierenden wirtschaftlichen Ableitungen im Haushaltsplan 2017/2018 sowie im Stellenplan der Dresdner Philharmonie gemäß Anlage 4 zur Vorlage darzustellen. Sämtliche Einnahmen, welche die Dresdner Philharmonie ab 2017 aus der Bespielung und Vermietung des Kulturpalastes erwirtschaftet, stehen zur Deckung der Aufwendungen der Einrichtung (einschließlich Personalaufwendungen) zur Verfügung.
5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Miet- und Betreiberverträge zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Kommunalen Immobilien Dresden GmbH & Co. KG, den Kulturpalast betreffend, bis zum 31. Dezember 2016 zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 2 Enthaltung 3

Frau Stadträtin Hinz stellt den geschäftsordnenden Antrag, die Vorlage zum Tagesordnungspunkt 18 (Heinrich-Schütz-Konservatorium/Städtische Musikschule) direkt im Anschluss zu behandeln.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

Herr Stadtrat Thiele stellt den geschäftsordnenden Antrag, nach dem Tagesordnungspunkt 18 direkt die Tagesordnungspunkte 27 bis 29 anzuschließen, da nach seiner Kenntnis eine Abstimmung am heutigen Tage zwingend erforderlich sei.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich zu.

18 Städtische Musikschule - Bildung eines Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden**V1160/16
beschließend**

Herr Stadtrat Engler leitet ein, dass er persönlich grundsätzlich dafür sei, dass das Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden (HSKD) als städtische Musikeinrichtung erhalten bleibe. Jedoch sehe die Fraktion Alternative für Deutschland bezüglich der gewählten Gesellschaftsform als Eigenbetrieb erhebliche Nachteile und Risiken bis hin zu Einklagemöglichkeiten von freien Mitarbeitern und der Gültigkeit des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Letzteres wäre zwar positiv für die Mitarbeiter, aber für die Stadt selbst als „Kostenfalle“, die höher sei, als die Vorlage ausweise. Schon jetzt bestehe eine Deckungslücke von 500.000 Euro für zwei Jahre. Die AfD-Fraktion präferiere daher eine GmbH-Gründung oder es im Zweifel zu lassen, wie es sei, um keinen nachhaltigen Schaden anzurichten. Städtischerseits müsse sowieso unterstützt werden und man bekomme Gelder vom Land. Wenn musikalische Pädagogik als öffentliche Aufgabe gesehen werde, versage die Landesregierung, nicht aber die Stadt Dresden. Er regt an, dass die SPD die Musikpädagogik im Freistaat stärker fördern könne. Den vorliegenden Änderungsantrag werde die Fraktion Alternative für Deutschland in der Form nicht mittragen und diese Vorlage ablehnen.

Frau Stadträtin Müller bezeichnet die bevorstehende Entscheidung als schwierig. Sie blickt auf das inzwischen zwanzigjährige Bestehen des Vereins und auf seine Entwicklung zurück und vor der Privatisierung sei das HSKD staatlich sowie städtisch gewesen. Sie stellt fest, dass sich der Freistaat immer weiter aus der Förderung zurück nehme und die Stadt sowie der Stadtrat die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Einrichtung schaffen müssen. Mit der Eigenbetriebsgründung sei die Schaffung von 73 Stellen verbunden. Ferner werden bisher 190 vollbeschäftigte Honorarkräfte beschäftigt, die noch rechtlich abgesichert werden müssten. Finanziell bedeute das, es müssten zu den 2,1 Mio. Euro zusätzlich 834.970 Euro im nächsten Jahr eingestellt werden und für die Folgejahre mit steigender Tendenz. Der Haushaltsentwurf sehe 200.000 Euro für 2017 und 500.000 Euro für 2018 vor. Sie konstatiert, dass nicht der richtige Zeitpunkt sei, jetzt die Rechtsform zu ändern, zumal erst zwei Großprojekte beendet werden. Sie regt an, für den darauffolgenden Doppelhaushalt 2019/2020 zu prüfen, ob diese Eigenbetriebsgründung eingeordnet werden könne. Sie wolle nicht, dass mit einer solchen Gründung das HSKD „zusammengestrichen werde und die Mitarbeiter- und Schülerzahlen gekürzt werden“. Die CDU-Fraktion bekenne sich zum HSKD und möchte mit einer gemeinsamen Förderung den Verein weiter betreiben, ohne Rückgang von Schülern, Lehrern und ohne Abstriche an Angeboten. Abschließend betont sie, dass man sich nicht in mehr finanzielle Nöte bringen solle. Es sollte nicht ein weiteres Projekt angefangen werden, welches finanziell nicht abgesichert sei. Sie plädiert für eine fundierte Vorbereitung. Die Entscheidung könne auch noch zwei Jahre verschoben werden, auch wenn sie das Ansinnen verstehen könne.

Frau Stadträtin Eichner verweist auf das Robert-Schumann-Konservatorium Zwickau, welches bereits seit 1996 als kommunaler Eigenbetrieb geführt werde. Erst recht solle sich die Kulturstadt Dresden, die Kulturhauptstadt werden wolle, ihrer Verantwortung bewusst sein und sich hier klar und aktiv stellen. Sie spricht dafür, dass die Politiker die Stärken der Stadt fördern, da-

mit die Schwächen nicht wachsen. Deswegen befürwortet sie es, das HSKD in einen kommunalen Eigenbetrieb zu überführen, um die städtische Musikschule dauerhaft abzusichern. Dazu gehöre, dass längerfristig über gerechte Unterrichtsgebühren verhandelt werde, über faire Gehälter für Angestellte sowie angemessene, sich dynamisch entwickelnde Vergütungen für Honorarkräfte. Bei genauerer Betrachtung der Kosten werde deutlich, dass die Mehrkosten nicht durch die Kommunalisierung erzeugt werden, sondern durch veränderte Bedingungen auftreten (insbesondere Tarifierungsanpassungen der Festangestellten, Miet- und Betriebskostensteigerungen, Zahlung angemessener Honorare, steigende Bevölkerung und damit steigende Schülerzahl). Diese Kosten kämen sowieso auf den kommunalen Haushalt zu, weshalb sie in der Kommunalisierung ein Gewinn sieht und dafür spricht, sich zur Musikschule zu bekennen.

Frau Stadträtin Hinz schließt sich vor allem den Argumenten von Frau Stadträtin Eichner an. Die Steuerungsggruppe sei zu der Überzeugung gelangt, dass das HSKD ein Eigenbetrieb werden soll. Sie macht auf die wachsende Stadt und die steigenden Schülerzahlen aufmerksam; bereits jetzt gebe es eine Warteliste.

Frau Stadträtin Frohwieser verweist auf den einstimmigen Beschluss des Stadtrates aus dem Jahr 2015, das HSKD zu einer städtischen Musikschule zu entwickeln. Sie zitiert aus dem damaligen Statement von Herrn Prof. Klemm, dem damaligen Rektor der Dresdner Musikhochschule, der den Stadtrat zu der Entscheidung beglückwünscht habe, weil das Konservatorium dadurch attraktiver für Lehrkräfte und Schüler werde und bessere Angebote unterbreiten könne. Ein Ziel sei, dass alle sozialen Schichten das Angebot der musikalischen Bildung nutzen können. Für sie sei das eine kommunale Aufgabe.

Herr Stadtrat Fischer kündigt an, dass die Fraktion FDP/Freie Bürger der Vorlage nicht zustimmen werde, auch wenn er selbst Vereinsmitglied sei. Er schätzt ein, dass der Verein auch eine höhere Schülerzahl bewältigen könne und plädiert dafür, die Rechtsform eines Vereins zu belassen und weiterhin einen städtischen Zuschuss zu leisten. Er betont, dass es auch noch andere Musikschulen gebe, was in der Diskussion bisher nicht angesprochen worden sei.

Herr Stadtrat Engemaier bringt den interfraktionellen Änderungsantrag ein. Er erklärt, dass die Fraktion DIE LINKE. das Heinrich-Schütz-Konservatorium weiterentwickeln und nicht nur die Rechtsform ändern wolle. Er geht auf die ablehnenden Argumente der CDU-Fraktion und der Fraktion FDP/Freie Bürger ein, die aus seiner Sicht irrsinnig seien.

Herr Stadtrat Dr. Böhme-Korn meint, man müsse eine geeignete Rechtsform finden, die keineswegs nur mit dem Geld zutun habe. Die Mitarbeiter haben bisher eine hervorragende Arbeit geleistet und können dies als Verein auch weiterhin fortführen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD mit 34 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 34 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Bildung eines Eigenbetriebes „Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden“ (HSKD). Im Wege eines geordneten Betriebs- und Personalüberganges soll der Schulbetrieb der bisher vom Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. betriebenen Musikschule bis spätestens Schuljahresbeginn 2017/2018 in die Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden überführt werden. Dabei soll die bisher etablierte Zusammenarbeit der Einrichtung mit Elternvertretungen und Fördervereinen gesichert und fortgeführt werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Sinne von Beschlusspunkt 1 eine Eigenbetriebsatzung zu erarbeiten und dem Stadtrat bis spätestens 1. Januar 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin ist u. a. hauptsatzungsgemäß der Ausschuss für Kultur und Tourismus als Betriebsausschuss festzulegen. In die weitere Entwicklung der städtischen Musikschule soll weiterhin der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) sowie der Bildungsbeirat eingebunden werden. Mit der Eigenbetriebsatzung wird ein detaillierter Zeitplan für den Betriebsübergang vorgelegt und eine Entgeltordnung, die Sozialermäßigungen und Ermäßigungen z. B. für Geschwisterkinder berücksichtigt. Dem Ausschuss für Kultur und Tourismus wird in der Folge monatlich über den Fortschritt des Betriebsüberganges berichtet.
3. Die städtische Musikschule ist Teil des kommunalen Bildungsangebotes. Angesichts der Bedeutung von Bildung und insbesondere kultureller und musikalischer Bildung in einer wachsenden Stadt bekennt die Landeshauptstadt Dresden sich zu dem Ziel, das musikschulische Angebot des HSKD einem mindestens gleichbleibenden Anteil von Kindern und Jugendlichen (aktuell 1,1 Prozent) im gesamten Stadtgebiet zugänglich zu machen, d. h. einer wachsenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Die Sozialstruktur der Musikschüler/-innen soll weitgehend der der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Dresden entsprechen. Dem HSKD kommt dabei die Funktion einer Grundversorgung mit musikalischer Breitenausbildung im gesamten Stadtgebiet zu, gleichzeitig gekoppelt mit Begabten- und Spitzenförderung und der Ensemblearbeit. Zum Bildungsauftrag der städtischen Musikschule gehören neben der primären musikpädagogischen Förderung selbstverständlich Sekundäreffekte für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, soziale und sprachliche Entwicklung, Konzentrationsfähigkeit, Körperwahrnehmung, Abstraktionsvermögen u. ä.
4. Im Sinne der Qualität soll der Eigenbetrieb HSKD eine Kooperation mit weiteren städtischen Angeboten (insbesondere im Bereich der Kulturförderung) und Bildungseinrichtungen (insbesondere dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen inkl. Hort, dem Schulverwaltungsamt inkl. Ganztagsangeboten, Jugendzentren, Stadtteilzentren) und gemeinsame Projekte und Finanzierungsmodelle entwickeln bzw. weiterentwickeln. Im Bereich der Spitzenförderung wird eine engere Partnerschaft mit dem Freistaat Sachsen, der Hochschule für Musik Dresden und dem Landesgymnasium für Musik angestrebt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gegenüber dem Freistaat Sachsen für eine stärkere finanzielle Förderung der städtischen Musikschule einzusetzen. Zur Unterstützung des Qualitätsmanagements wird ein Beirat aus einer begrenzten Anzahl von unabhängigen Fachpersönlichkeiten eingerichtet.

5. Die Landeshauptstadt Dresden informiert spätestens ab Januar 2017 in verschiedenen Formaten wie u.va. Elternveranstaltungen die Schüler/-innen- und Elternschaft über die anstehenden Veränderungen und den Prozess zum Betriebsübergang. Im Sinne der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Menschen, die die musikpädagogische Arbeit am HSKD leisten, gilt dies – in Zusammenarbeit mit deren gewählten Vertretungen – selbstverständlich auch für die festangestellten Mitarbeiter/-innen und Honorarkräfte des heutigen HSKD.
6. Der Beschlusspunkt 2 bedeutet für eine gleichbleibend hohe Qualität und Breite der Unterrichtsfächer gleichermaßen künstlerisch wie pädagogisch professionelle Lehrkräfte und deshalb die Zielstellung von sieben zusätzlichen Vollzeitbeschäftigteneinheiten in den kommenden Jahren, einem Festangestelltenanteil von 60 Prozent und mindestens der schrittweisen Erhöhung der Vergütungssätze der Honorarkräfte von durchschnittlich 21 Euro auf 25 Euro je Unterrichtseinheit (2017), 27,50 Euro (2019) und 30 Euro (2021).
7. Im Zuge der Übernahme der Trägerschaft des Heinrich-Schütz-Konservatoriums durch die Landeshauptstadt Dresden werden alle bisher an der JugendKunstschule Dresden vorgehaltenen musikalischen Angebote und Chöre, sowie die dafür bereitgehaltenen Ressourcen, an das Heinrich-Schütz-Konservatorium übertragen. Im Interesse von Synergieeffekten soll unter Beteiligung beider Einrichtungen nach erfolgter Kommunalisierung im Jahr 2018 ein Konzept entwickelt werden zur engeren Zusammenarbeit oder weiteren Zusammenlegung der Angebote im Bereich Tanz/Tanzpädagogik.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 34 Nein 30 Enthaltung 3

19	Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen über die Kosten der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden für Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts sowie des Betriebes des Deutschen Hygiene-Museums	V1221/16 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Herr Stadtrat Krien konstatiert, dass hier für ein bekanntes Museum mit ordentlicher Bildungsarbeit, geführt in der Rechtsform einer Stiftung, Geld der Steuerzahler bereitgestellt werden solle. Dann sollte auch in die „Bücher“ der Stiftung Einsicht genommen werden dürfen. Aber genau das verweigere die Stiftung Hygienemuseum dem Sächsischen Rechnungshof. Er bezieht sich auf die diesbezügliche rechtliche Auseinandersetzung. Das Urteil sei seit drei Tagen rechtskräftig, wonach die Stiftung bestätigt worden sei.

Herr Oberbürgermeister Hilbert weist darauf hin, dass u. a. auch Herr Bürgermeister Vorjohann im Stiftungsrat sitze und über die Aktivitäten der Stiftung wache. Abschließend betont er, dass die Stiftung Hygienemuseum eine ausgezeichnete Arbeit leiste, wofür er sich ausdrücklich beim anwesenden Herrn Prof. Vogel, Direktor und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, bedankt.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kultur und Tourismus mit 58 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des Bauunterhaltes und anderer Wartungskosten sowie zusätzlicher Betriebskosten der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden zu und beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden für Kosten des Bauunterhaltes in Höhe von 175.000 EUR sowie eines Betrages in Höhe von 100.000 EUR für aufgelaufene Sanierungskosten im Jahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 58 Nein 1 Enthaltung 0

20 Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz" nach §§ 136 ff. BauGB

**V0958/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

Eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB
„Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch

Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 8,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Von der Satzung ist die zum 20. Juni 1996 in Kraft getretene Erweiterung umfasst. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. Mai 1993 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 20. Juni 1996 rückwirkend in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

21	Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt" nach §§ 136 ff. BauGB	V0959/16 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBi. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBi. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474,1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 77,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 3. November 2003 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

22 Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt" nach §§ 136 ff. BauGB**V0960/16
beschließend****Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des
„Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 87,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beige-

fügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18. November 1991 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

23	Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen" nach §§ 136 ff. BauGB	V0961/16 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 59,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“.

Es umfasst die Erweiterung des Gebietes durch Beschluss vom 15. Juni 2000, welche am 7. Dezember 2000 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 9. Dezember 1991 in Kraft. Die durch den Stadtrat am 15. Juni 2000 beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt rückwirkend zum 7. Dezember 2000 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

24 Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme Sanierungsgebiet "Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel" nach §§ 136 ff. BauGB

**V0962/16
beschließend**

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme Sanierungsgebiet „Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Dresden S 3; Dresden-Hechtviertel“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das ursprünglich insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Dresden S 3; Dresden- Hechtviertel“. Es umfasst die Erweiterung des Gebietes durch Beschluss vom 17. März 2005, welcher am 12. Mai 2005 bekannt gemacht worden ist, mit nunmehr 26,2 ha.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. Mai 1993 in Kraft. Die durch den Stadtrat beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 12. Mai 2005 rückwirkend in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

25	Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Dresden S-05.1, Dresden-Plauen" nach §§ 136 ff. BauGB	V0964/16 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Dresden S-05.1, Dresden-Plauen“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S-05.1 Plauen“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 16,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-05.1 Plauen“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft, die durch den Stadtrat am 14. Juli 2005 beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 29. August 2005 rückwirkend in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“ nach §§ 136 ff. BauGB. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO, der §§ 152 bis 156 a BauGB und der §§ 144, 214, 215 BauGB hinzuweisen.

SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“

Vom 29. September 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 66,79 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“. Es umfasst die am 26. Juni 2003 beschlossene Gebietserweiterung, welche am 24. Juli 2003 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 24. Juli 2003 rückwirkend in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 68 Nein 0 Enthaltung 0

**27 Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der V1215/16
Landeshauptstadt Dresden an die Müller Busreisen GmbH und die beschließend
Satra Eberhardt GmbH**

Herr Stadtrat Thiele bezieht sich auf einige Punkte des Ortschaftsrates Oberwartha, die auch Gegenstand der Diskussion im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr gewesen seien. Er betont, dass die benannten Punkte vom Stadtrat ernst genommen würden, auch wenn sie nicht, wie gewünscht, in die Beschlussempfehlung eingeflossen seien. Er resümiert, dass für die Ortschaften im Dresdner Westen auch für die nächsten Jahre ein qualitativ hochwertiger ÖPNV-Anschluss gewährleistet sei. Die Partner, die hier zur Vergabeentscheidung anstehen, haben in den letzten Jahren bewiesen, dass sie dazu in der Lage seien.

Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann bekräftigt die Aussagen. Er macht darauf aufmerksam, dass sich die Ortschaftsräte und Ortsbeiräte mit ihrem Anliegen auch direkt an die Stadträtin bzw. den Stadtrat ihres Vertrauens wenden könnten, wenn in der Umsetzung Fragen auftreten.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt der Absicht der Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf den Buslinien 98 A – C, 228 und 229 im Dresdner Osten gemäß Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 an die Müller Busreisen GmbH mit Wirkung ab 13. Mai 2018 zu.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt der Absicht der Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf den Buslinien 91 und 93 im Dresdner Westen gemäß Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 an die Satra Eberhardt GmbH mit Wirkung ab 8. April 2019 zu.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, für die Direktvergabe gemäß den Beschlusspunkten 1 und 2, die Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen sowie einen Verkehrsvertrag im Sinne der VO 1370/2007 zu erarbeiten. Dieser beinhaltet eine Einhaltung der Qualitätsstandards nach Anlage 1 zur Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

28 Entwicklungskonzept als integrativer Handlungsrahmen für das V1241/16
Gebiet „Soziale Stadt Dresden-Am Koitschgraben 2016 bis 2025“ beschließend

Die Tagesordnungspunkte 28 und 29 werden gemeinsam behandelt.

Herr Stadtrat Haßler dankt der Verwaltung für die beiden Vorlagen. Bereits in den 1990er Jahren sei das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“ ins Leben gerufen. Das Programm „Soziale Stadt“ werde neu ausgerichtet und 2016 ff. fortgeführt. Dafür müsse man sich neu bewerben.

Er erläutert die bisherigen guten Entwicklungen der beiden Gebiete und geht auf die Fortführung und die kommenden notwendigen Projekte ein.

Herr Stadtrat Muskulus kündigt an, dass die Fraktion DIE LINKE. den beiden Vorlagen zustimmen werde. Er spricht die Entwicklung der Gebiete in den letzten 25 Jahren an. Man müsse überlegen, welche Ursachen dazu geführt haben, dass die Stadtgesellschaft so gespalten sei. Er stellt fest, dass Deutschland zu den Ländern gehöre, wo die Spanne zwischen Arm und Reich am meisten auseinander klaffe, was in den verschiedenen Stadtteilen zu sehen sei. Deswegen sei es wichtig, dass Städtebauförderprogramme darauf Einfluss nehmen wollen.

Die Frage sei aber, ob das mit baulichen Veränderungen bekämpft werden könne. Es gehe um eine Ressourcenbündelung. Die Städtebaufördermittel könnten nicht alle Handlungsmaßnahmen des Integrierten Handlungsansatzes umsetzen. Es gelte hier, vor allem ergänzende Projekte im sozial-integrativen Bereich dazuzusetzen. Allein Baumaßnahmen veränderten die Armut nicht. Außerdem werde ein effektives Quartiersmanagement benötigt, womit man in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht habe.

Herr Stadtrat Blümel stellt zum Statement von Herrn Stadtrat Haßler klar, dass dieses Thema in der Vergangenheit von seinem ehemaligen Fraktionskollegen Axel Bergmann begleitet worden sei. Er betont, dass das ein sozialdemokratisches Thema gewesen sei und auch bleibe.

Herr Stadtrat Genschmar stellt klar, dass die Fraktion FDP/Freie Bürger den Vorlagen auch zustimmen werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt das Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Dresden-Am Koitschgraben“ als integrativen Handlungsrahmen für die Stadtteilentwicklung im Durchführungszeitraum 2016 bis 2025 (Anlage 1 zur Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt, zur Sicherung des Förderrahmens (3/3) in Höhe von rund 8,27 Millionen Euro den dafür notwendigen Eigenanteil (1/3) in Höhe von rund 2,76 Millionen Euro innerhalb des Durchführungszeitraumes bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen des Finanzplanbudgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt im Zuge der Haushaltsplanung (Anlage 2 zur Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**29 Entwicklungskonzept als integrativer Handlungsrahmen für das
Gebiet „Soziale Stadt Dresden-Prohlis 2016 bis 2025“**

**V1243/16
beschließend**

Siehe Debatte zu Tagesordnungspunkt 28.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt das Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Dresden-Prohlis“ als integrativen Handlungsrahmen für die Stadtteilentwicklung im Durchführungszeitraum 2016 bis 2025 (Anlage 1 zur Vorlage).
2. Der Stadtrat beschließt, zur Sicherung des Förderrahmens (3/3) in Höhe von rund 7,94 Millionen Euro den dafür notwendigen Eigenanteil (1/3) in Höhe von rund 2,65 Millionen Euro innerhalb des Durchführungszeitraumes bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen des Finanzplanbudgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt im Zuge der Haushaltsplanung (Anlage 2 zur Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

- 30** **Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße** **V1242/16**
hier: **beschließend**
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

Vertagung durch Einreicher

- 31** **Änderung der Abwassergebührensatzung** **V1231/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 32** **Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden** **A0200/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung

- 33** **Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen** **A0204/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

- 34** **Nachnutzung der Liegenschaft des tjg** **A0228/16**
beschließend

Beschluss:

Vertagung nach 22 Uhr

35 "Dynamo-Stadion" ein Stadion für Dresden**A0235/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

**36 Bearbeitungszeiten im Denkmalschutzamt verbessern - Antrags-
stau zeitnah abarbeiten****A0208/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

37 Umgestaltung des Gedenkobelisken in Dresden-Nickern**A0227/16
beschließend****Beschluss:**

Vertagung nach 22 Uhr

Dirk Hilbert

Maika Vetter
SchriftführerinManuela Richter
SchriftführerinThomas Krause
StadtratThomas Blümel
Stadtrat